



## **Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**Az.: 14 K 1330/15**

### **Beschluss**

#### **In der Wahlprüfungssache**

1. des Herrn Thomas Jürgewitz, Bremerhaven,
2. der Alternative für Deutschland – AfD, Landesverband Bremen, Am Wandrahm 1, 28195 Bremen,

Einspruchsführer,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...,

#### **weitere Beteiligte:**

1. Präsident der Bremischen Bürgerschaft, Christian Weber, Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen,
2. Landeswahlleiter, Herr Jürgen Wayand, An der Weide 14 – 16, 28195 Bremen,
- 3.

#### **Beigeladene:**

1. die Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft Frau ..., Bremerhaven,
2. die Landesorganisation Bremen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Dieter Reinken, Obernstraße 39-43, 28195 Bremen,

hat das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Prof. Sperlich und den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Wollenweber sowie die ehrenamtlichen Richter Bürgerschaftsabgeordnete Grotheer, Janßen, Peters-Rehwinkel, Röwekamp und Zicht am 21. Dezember 2015 beschlossen:

1. **Die Wahlergebnisse der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 sind für den Wahlbereich Bremerhaven nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung zu berichtigen.**

2. **Es wird festgestellt, dass die Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft ... ihren Sitz durch eine nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses verliert.**

### Gründe

#### I.

Die Einspruchsführer fechten die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 10. Mai 2015 an und begehren die nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses für den Wahlbereich Bremerhaven.

Die Einspruchsführerin zu 2 stellte sich bei den Landtagswahlen 2015 neben anderen Parteien zur Wahl für die Bremische Bürgerschaft. Der Einspruchsführer zu 1 ist als Spitzenkandidat der Einspruchsführerin zu 2 für den Wahlbereich Bremerhaven angetreten. Nach der amtlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bremischen Bürgerschaft (19. Wahlperiode) durch den Landeswahlleiter am 22. Juni 2015 (Brem.ABl. S. 611) entfielen von den im Wahlbereich Bremerhaven abgegebenen 159.689 Stimmen insgesamt 7.936 und damit 4,97 % auf die Liste „Alternative für Deutschland“ (AfD). Für die Sitzverteilung in den beiden Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven wurden nur jene Parteien berücksichtigt, die in dem *jeweiligen Wahlbereich* mindestens 5 % der insgesamt dort abgegebenen gültigen Stimmen erhielten. Nach dem endgültigen Ergebnis ist die Einspruchsführerin zu 2 für den Wahlbereich Bremerhaven nicht mit einem Abgeordneten vertreten.

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens erstritten die Einspruchsführer die umfassende Einsichtnahme in die Wahlunterlagen. Die Einspruchsführer nahmen Einsicht in sämtliche Wahl Niederschriften. Außerdem erhielten sie auch Einblick in die abgegebenen Stimmzettel für den Wahlbereich Bremerhaven. Nach den eigenen Angaben der Einspruchsführer habe sich ihre Überprüfung der Stimmzettel auf ca. 30 Wahlbezirke bezogen. Dabei seien 7500 Stimmzettel gründlich durchgesehen worden. Zudem seien am 21. und 22. Juli 2015 weitere 12.500 Stimmzettel einer Schnellprüfung in Hinblick auf weitere Stimmen für die AfD unterzogen worden.

1. Die Einspruchsführer haben am 22. Juli 2015 bei dem Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben, den dieser am 28. Juli 2015 dem Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen vorgelegt hat.

Zur Begründung berufen sich die Einspruchsführer auf Auszählungsfehler, fehlerhafte Bewertungen ungültiger Stimmzettel sowie auf verschiedene ihrer Ansicht nach schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen der Bremischen Landeswahlordnung (BremLWO). Sie sind der Auffassung, dass die AfD bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft und bei korrekter Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens 5% der Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven erzielt hätte und infolgedessen mit einem Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertreten gewesen wäre. Hierzu seien im Wahlbereich Bremerhaven 48 zusätzliche Stimmen zugunsten der AfD erforderlich. Die AfD würde aber auch dann 5% der gültigen Wählerstimmen erreichen, wenn von den 32.601 als gültig gewerteten Stimmzetteln mindestens 194 Stimmzettel ungültig seien und infolgedessen unberücksichtigt hätten bleiben müssen. Das Erfordernis 194 ungültiger Stimmzettel würde sich noch reduzieren je mehr zusätzliche gültige Stimmen bei einer Nachzählung für die AfD zu werten seien.

Im Einzelnen tragen sie vor:

a) Ihre Nachzählung der Stimmen habe insgesamt 44 zusätzliche Stimmen für die AfD ergeben. Von Zählfehlern seien mehrere Wahlbezirke betroffen. Zum Teil seien die Stimmzettel fälschlicherweise für andere Parteien gewertet worden, zum Teil seien weniger Stimmen für die AfD gewertet worden als tatsächlich abgegeben worden seien. Schließlich seien auch Stimmzettel, die Stimmen für die AfD enthielten, fehlerhaft als ungültig gewertet worden.

Darüber hinaus seien zahlreiche Stimmzettel fehlerhaft zu Gunsten anderer Parteien als gültig gewertet worden, obwohl diese tatsächlich ungültig seien. Bei vielen Stimmzetteln ergäben sich auch widersprüchliche Wertungen. Auch hier seien zahlreiche Wahlbezirke betroffen. Dies gelte auch für den vollständig neu ausgezählten Wahlbezirk 135-05. Hier seien zunächst 45 Stimmen für die Piratenpartei frei „erfunden“ worden. Auch nach einer erneuten Auszählung dieses Bezirks hätten sich weiterhin gravierende Wahlfehler ergeben. Insgesamt seien in den überprüften Wahlbezirken 103 Stimmzettel falsch gewertet worden. Durch die fehlerhafte Wertung von ungültigen Stimmzetteln als gültig sei das Wahlergebnis zugunsten anderer Parteien im Ergebnis verfälscht worden. Da die Einspruchsführer nur ca. 7.500 von über 32.000 Stimmzetteln auf ihre Gültigkeit hin geprüft hätten, aus dieser Stichprobe aber bereits 106 zusätzliche ungültige Stimmzettel folgten, sei mit einer entsprechenden Erhöhung der ungültigen Stimmen im Falle einer Prüfung der restlichen Stimmzettel zu rechnen.

b) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses seien ausweislich der Wahlniederschriften zum Teil erhebliche Form- und Verfahrensfehler aufgetreten, die ernsthafte Zweifel an der korrekten Ermittlung des Wählerwillens rechtfertigten. In 62 der 94 Bremerhavener Wahlbezirke enthielten die Niederschriften Unstimmigkeiten und seien teilweise unvollständig. In mehreren von den Einspruchsführern bezeichneten Fällen sei in den Wahlniederschriften die Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnenwahlvorstand an die Gemeindebehörde und von dieser an den Auszählwahlvorstand nicht ordnungsgemäß protokolliert worden. In zahlreichen Wahlbezirken seien die Wahlniederschriften auch im Übrigen nicht ordnungsgemäß geführt worden. Sie seien unvollständig und enthielten zum Teil nachträgliche Ergänzungen und Korrekturen. Sie seien teilweise nicht unterzeichnet worden. Die Aufstellung von Wahlzellen sei teilweise nicht protokolliert worden. Ungültige Stimmzettel seien zum Teil nicht vermerkt worden. Aus den Wahlniederschriften ergebe sich, dass in verschiedenen Wahlbezirken unterschiedliche Angaben hinsichtlich der Anzahl der Stimmzettel und der Anzahl der Wähler sowie der Anzahl der abgegebenen und der an den Zählvorstand übergebenen Stimmzettel bestünden, die ausweislich der Wahlniederschriften zwar erkannt, jedoch nicht weiter aufgeklärt worden seien.

c) In den Wahlbezirken 134.01 und 212.02 seien ausweislich der Niederschrift die Stimmzettel bei der Übergabe an den Auszählwahlvorstand nicht in Umschläge verpackt bzw. in geöffneten Umschlägen eingelegt gewesen.

d) Ferner seien einzelne Wähler unberechtigterweise daran gehindert worden, ihr Wahlrecht auszuüben. So sei das Ehepaar M. in dem Wahlbezirk 135.05 zu Unrecht von dem Urnenwahlvorsteher zurückgewiesen worden. Sie hätten zwar keine Wahlbenachrichtigungskarte vorlegen können, hätten jedoch dem Urnenwahlvorsteher angeboten, sich mit ihrem Personalausweis auszuweisen und ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis nachzuweisen. Es sei davon auszugehen, dass durch dieses Vorgehen zahlreiche weitere Personen an der Wahl gehindert worden seien. Weitere zehn Wähler seien zudem in dem Wahlbezirk 215.03 zu Unrecht abgewiesen worden, weil sie sich nicht durch einen Personalausweis hätten ausweisen können. Der Wahlvorstand habe von jedem Wähler, der ihm nicht offensichtlich bekannt gewesen sei, einen Ausweis verlangt. Dies habe dazu geführt, dass mindestens zehn Wähler an der Wahl gehindert worden seien.

e) Auch im Übrigen habe es insbesondere bei der Auszählung der Stimmen gravierende Verfahrensverstöße gegeben. Die Stimmzettel seien lediglich „durchgeblättert“ worden, bis fünf Kreuze gefunden worden seien. Ob sich auf den weiteren Blättern des Stimmzettels weitere Kreuze befunden hätten, die zur Ungültigkeit hätten führen müssen, sei nicht geprüft worden. Die Auszählwahlvorstände seien nur unzureichend in ihre Aufgaben ein-

gewiesen worden. Der Auszählwahlvorstand für den Wahlbezirk 121.01 habe insgesamt 120 Wahlscheine hinzugerechnet. Der Wahlleiter habe hier eine Korrektur von 434 Stimmzetteln vorgenommen. In einem weiteren Wahlbezirk hätten sich unter Verstoß gegen § 53 Abs. 1 BremLWO sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes an der Auszählung der Stimmzettel beteiligt, obwohl diese Aufgabe nur den Beisitzern obliege. In einigen Wahlbezirken seien auch Hilfskräfte als Auszählwahlvorstände oder als Beisitzer beschäftigt worden.

f) Schließlich berufen sich die Einspruchsführer auf statistische Auffälligkeiten und führen diese auf fehlerhafte oder manipulative Auszählungen zurück. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass auch statistische Auffälligkeiten zu Neuauszählungen veranlassen könnten. Verschiedene Parteien hätten in einzelnen Wahlbezirken Spitzenwerte erreicht, während die AfD ungewöhnlich wenig Stimmen erzielt habe. In sämtlichen Bezirken, in denen „Die Partei“ überdurchschnittlich gut abgeschnitten habe, habe die AfD unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielt. Aufgrund dieser signifikanten statistischen Auffälligkeiten hätte der Wahlbereichsleiter die Neuauszählung der Wahlbezirke veranlassen müssen.

Die Einspruchsführer beantragen,

1. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10.05.2015 im Wahlbereich Bremerhaven den Verlust der Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft der Abgeordneten ... festzustellen.
2. hilfsweise die Ungültigkeit beziehungsweise die teilweise Ungültigkeit der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven festzustellen.

2. Die Beteiligten zu 1 und 2 haben keinen Antrag gestellt.

Der Beteiligte zu 2 ist den Einwendungen der Einspruchsführer wie folgt entgegengetreten:

a) Die Aussage, dass die AfD lediglich 48 Stimmen zur Überwindung der Fünf-Prozent-Hürde benötige, sei zu korrigieren. Vielmehr bestünde eine Differenz von 51 Stimmen, wobei unter der Voraussetzung, dass die Stimmen von anderen Parteien kämen, auch 49 Stimmen ausreichend sein könnten. Soweit sich die Einspruchsführer darauf beriefen, die AfD hätte auch dann die Fünf-Prozent-Hürde erreicht, wenn von den als gültig gewerteten Stimmzetteln mindestens 194 Stimmzettel als ungültig zu werten seien, sei dies nur dann zutreffend, wenn in diesen 194 ungültigen Stimmzetteln keine Stimme zugunsten

der AfD enthalten sei. Anderenfalls erhöhe sich die zur Überwindung der Fünf-Prozent-Hürde erforderliche Anzahl der als ungültig zu wertenden Stimmzettel.

Soweit die Einspruchsführer falsch gewertete Stimmzettel beanstandeten, handele es sich auch um solche Stimmzettel, über deren Gültigkeit eine Beschlussfassung herbeigeführt worden sei. Gemäß § 32 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) entscheide der Auszählwahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Dabei komme dem Auszählwahlvorstand ein Ermessensspielraum zu. Der Ausgangstatbestand einer unklaren Stimmabgabe zeige bereits, dass hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmzettel stets ein gewisser Interpretationsspielraum bestehe, der notfalls per Mehrheitsbeschluss einer Entscheidung zugeführt werden müsse. Allein der Umstand, dass die Einspruchsführer zu einer anderen Einschätzung kämen, bedeute nicht, dass die Stimmzettel tatsächlich „fehlerhaft“ gewertet worden seien. Im Übrigen sei bei der Entscheidung, ob einzelne Stimmen als gültig oder ungültig zu werten seien, nicht zu „kleinlich“ zu verfahren. Im Grundsatz seien die Stimmen der Wählerinnen und Wähler möglichst aufrechtzuerhalten. Entscheidend sei, ob der Wählerwille bei vernünftiger Betrachtung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden könne. Ob Wahlvorstände im Einzelfall gegen Bestimmungen der Bremischen Landeswahlordnung verstoßen hätten, könne nur im Einzelfall durch Inaugenscheinnahme der jeweiligen Stimmzettel überprüft werden. Der beanstandete Wahlbezirk 135/05 sei durch den Wahlbereichsleiter komplett nachgezählt worden. Es handele sich dabei wohl um den „bestausgezählten“ Wahlbezirk im Wahlbereich Bremerhaven.

Nach Überprüfung der von den Einspruchsführern geltend gemachten Zählfehler ergäben sich für die AfD tatsächlich zusätzlich 34 Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen verringere sich um 146. Das Auftreten von Fehlern bei der Auszählung könne in bestimmtem Umfang nicht ausgeschlossen werden. Es widerspreche allerdings der Praxiserfahrung, dass vorliegend nur zulasten der AfD und nicht auch zu ihren Gunsten Zählfehler aufgetreten seien. Das Verteilungsverhältnis der Zählfehler entspreche in etwa dem Verhältnis des festgestellten Wahlergebnisses der Parteien und Wählervereinigungen. Auch unter Zugrundelegung der festgestellten Zählfehler sei aber immer noch keine Überschreitung der Fünf-Prozent-Hürde gegeben, weil die AfD danach bei 4,99% liege. Es bestehe kein Grund über die angeführten Stimmzettel hinaus eine Nachzählung durchzuführen. Nur diese Stimmzettel seien von den Einspruchsführern benannt worden. Das Substantiierungsgebot als wesentliches Element der Wahlprüfung solle sicherstellen, dass die Legitimität des aus Wahlen hervorgegangenen Parlaments nicht durch Spekulationen über fernliegende Möglichkeiten von Wahlfehlern beschädigt werde. Den Vermutungen der Einspruchsführer stehe die Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder der Wahlvor-

stände gegenüber. Ihre Tätigkeit könne nicht unter den unsubstantiierten Generalverdacht der Fehlerhaftigkeit gestellt werden. Die Einspruchsführer hätten im Rahmen der Einspruchsfrist Stimmzettel aus weiteren Wahlbezirken einsehen können, um in substantiiertes Weise Auszähl- und Erfassungsfehler geltend zu machen. Sie hätten jedoch nur eine Teilmenge gesichtet. Die von den Einspruchsführern vorgelegten Stimmzettel reichten jedoch erkennbar nicht aus, um ein weiteres Mandat für die AfD zu erzielen.

b) Im Hinblick auf die gerügten Fehler in den Wahlniederschriften sei nach Überprüfung festzustellen, dass in insgesamt 30 Fällen Eintragungen im Protokoll fehlten. Davon seien sieben Urnenwahlvorstände und 23 Auszählwahlvorstände. In der weit überwiegenden Anzahl der insgesamt 94 Wahlbezirke seien die Protokolle einwandfrei ausgefüllt worden. Sofern Fehler festgestellt worden seien, seien im Wesentlichen Zeitangaben oder der Zustand der Wahlunterlagen nicht vollständig protokolliert. Eine fehlende Uhrzeit oder ein vergessenes Kreuz stellten jedoch keine Verfahrensfehler dar, die ernsthafte Zweifel an der korrekten Ermittlung des Wählerwillens rechtfertigten. Die fehlenden Angaben hätten keine Bedeutung für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

c) Zu den Vorwürfen der unverpackten Wahlunterlagen sei der Stellungnahme des Wahlbereichsleiters zu entnehmen, dass die Urnen von der Übergabe an die Beauftragten der Gemeindebehörde bis zur Entgegennahme durch den Auszählwahlvorstand verschlossen und versiegelt gewesen seien, so dass keine zusätzlichen Stimmen durch den Urnenschlitz hätten eingeworfen werden können.

d) Hinsichtlich des Vorwurfs, Wähler seien unberechtigterweise zurückgewiesen worden, sei festzustellen, dass die Beanstandung im Wahlbezirk 135-05 einen Einzelfall betreffe. Die zurückgewiesene Wählerin habe ihre Wahlbenachrichtigungskarte noch geholt und an der Wahl teilgenommen. Im Wahlbezirk 215-03 seien 5 bis höchstens 15 Wählerinnen und Wähler zurückgewiesen worden. Dabei sei das Verfahren, alle Wähler zurückzuweisen, die sich nicht hätten ausweisen können, von dem Wahlvorstand vor der Eröffnung des Wahllokals festgelegt worden. Das Vorgehen des Wahlvorstandes sei mit § 44 Abs. 3 BremLWO vereinbar. Danach könne der Urnenwahlvorstand, insbesondere wenn eine Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt werde, verlangen, dass sich der Wähler über seine Person ausweise.

e) Auch der Vorwurf, es seien „Hilfskräfte“ für die Auszählung der Stimmen eingesetzt worden, sei unzutreffend. Bei diesen Personen habe es sich um geschulte Wahlhelfer gehandelt, eine sogenannte „Reserve“ für krankheitsbedingte Ausfälle.

f) Schließlich könnten auch die gerügten „statistischen Auffälligkeiten“ den behaupteten Anspruch der Einspruchsführer auf zusätzliche Stimmen für die AfD nicht begründen. Sie dienen lediglich der Schaffung eines Gesamteindrucks, dass die Auszählungspraxis in Bremerhaven fehlerhaft und manipulativ gewesen sei. Die Einlassungen der Einspruchsführer zu den statistischen Auffälligkeiten seien rein spekulativ. Es sei gerade das Wesen einer Statistik, dass sich gemittelte Werte ergäben, die zum Teil auch auf höheren oder niedrigeren Werten beruhten.

3. Das Gericht hat in den mündlichen Verhandlungen vom 16. und 21. Dezember 2015 Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der von den Einspruchsführern gerügten und von dem Beteiligten zu 1 vorgelegten Stimmzettel sowie durch Vernehmung der Zeugen K..., O..., K..., B..., B... und S... . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle nebst Anlage verwiesen. Die Wahl Niederschriften für die 94 Wahlbezirke des Wahlbereichs Bremerhaven haben dem Gericht vorgelegen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit ihre Fehlerhaftigkeit von den Einspruchsführern geltend gemacht worden ist.

## **II.**

Der gegen die Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven eingelegte Einspruch hat Erfolg.

**1.** Der Einspruch der Einspruchsführer zu 1 und 2 ist zulässig.

**a)** Der Einspruchsführer zu 1 ist als Wahlberechtigter und die Einspruchsführerin zu 2 als eine an der Wahl beteiligte Partei gemäß 38 Abs. 1 BremWahlG einspruchsberechtigt. Der Einspruch ist auch form- und fristgemäß im Sinne des § 38 Abs. 2 BremWahlG erhoben worden.

**b)** Die von den Einspruchsführern in der mündlichen Verhandlung nach rechtlicher Erörterung gestellten Anträge sind im Wahlprüfungsverfahren als statthaft anzusehen. Das Wahlprüfungsgericht kann nur die in § 37 Abs. 1 BremWahlG ausdrücklich vorgesehenen Endentscheidungen treffen. Danach kann das Wahlprüfungsgericht nach einem erfolgten frist- und formgerechten Einspruch die Wahl oder Teile der Wahl für ungültig erklären oder infolge einer nachträglichen Korrektur des Wahlergebnisses den Verlust des Mandates eines Mitgliedes der Bürgerschaft feststellen. Die von den Einspruchsführern schriftsätzlich darüber hinaus begehrte Neuauszählung sämtlicher Wahlbezirke im Wahlbereich Bremerhaven beziehungsweise die Neuauszählung aller „auffälligen“ Wahlbezirke kann nicht mögliche Rechtsfolge einer wahlprüfungsgerichtlichen Entscheidung nach dem



Bremischen Wahlgesetz sein. Das Wahlprüfungsgericht kann zwar eine Änderung des Wahlergebnisses aufgrund einer Neuauszählung feststellen, dies aber nur als Zwischenschritt zur Vorbereitung seiner Entscheidung darüber, ob ein Mitglied der Bürgerschaft infolge einer nachträglich festgestellten Änderung des Wahlergebnisses seinen Sitz verliert (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 BremWahlG). Nach der gesetzlichen Regelung ist die Neuauszählung ein Erkenntnismittel des Gerichts zur Herbeiführung eines der nach § 37 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG zulässigen Entscheidungsinhalte, nicht aber selbst zulässiger Inhalt einer das Verfahren abschließenden Entscheidung (vgl. BremStGHE 8, 13 <36 f.>). Auch die zunächst von den Einspruchsführern begehrte Zuerkennung eines Bürgerschaftsmandats für den Einspruchsführer zu 1 kann das Wahlprüfungsgericht nach § 37 Abs. 1 BremWahlG nicht aussprechen. Sie ist vielmehr eine Folge der gerichtlichen Feststellung, dass ein anderes Mitglied der Bürgerschaft aufgrund einer nachträglichen Änderung des Wahlergebnisses seinen Sitz verliert, und tritt nach § 30 Abs. 5 BremWahlG in Verbindung mit § 33 BremWahlG von Gesetzes wegen ein.

c) Es begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, dass die Einspruchsführer ihren Hauptantrag auf die Feststellung eines geänderten Wahlergebnisses und den Verlust der Mitgliedschaft einer Abgeordneten in der Bürgerschaft beschränkt und den umfassenden Antrag, die Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremerhaven für ungültig zu erklären, nur hilfsweise gestellt haben. Nach § 37 BremWahlG erfolgt die Prüfung durch das Wahlprüfungsgericht nur auf Einspruch, der innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt (Offizialprinzip), noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl (Totalitätsprinzip). Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt (vgl. BVerfGE 40, 11 <30>). Dementsprechend hängt es von dem Vortrag und dem Begehren des Einspruchsführers ab, in welchem Umfang eine Überprüfung von möglichen Wahlfehlern erfolgt. Der Einspruchsführer kann sich dabei mit seinem Hauptantrag auch auf die Geltendmachung solcher Fehler beschränken, die allein durch eine erneute Auszählung von Stimmzetteln geheilt werden können und für die es der Durchführung einer Wiederholungswahl nicht bedarf. Auch § 37 BremWahlG differenziert bei den möglichen Endentscheidungen des Wahlprüfungsgerichts zwischen der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl und der Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft eines Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft aufgrund einer nachträglich festgestellten Änderung des Wahlergebnisses. Es ist dem Einspruchsführer nicht verwehrt, zwischen diesen Entscheidungsalternativen zu wählen und sie wie vorliegend in eine Eventualstellung zu bringen. Der im Verwaltungsprozess herr-

schende Verfügungsgrundsatz gilt auch für das Wahlprüfungsverfahren. Das Verfahren kann durch Rücknahme des Einspruchs jederzeit beendet werden. Ebenso muss es dem Einspruchsführer möglich sein, den Gegenstand der Überprüfung mit seinem Hauptantrag zunächst auf solche Wahlfehler zu beschränken, die allein den Auszählungsvorgang betreffen und damit nicht geeignet sind, die Ungültigkeit der Wahl insgesamt zu begründen. Dementsprechend prüft das Wahlprüfungsgericht in einem ersten Schritt auch nur solche Vorgänge, die zur Begründung des Hauptantrags substantiiert vorgetragen worden sind. Auch wenn die Wahlprüfung ein besonderes, eigenständiges Instrument der objektiven Rechtskontrolle darstellt (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 6), ändert dies nichts daran, dass der Prüfungsgegenstand durch den Einspruch bestimmt wird. Das Wahlprüfungsgericht untersucht den Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen nur im Rahmen des vom Einspruchsführer bestimmten Anfechtungsgegenstandes. Hilfsweise geltend gemachte Anfechtungsgründe bleiben ohne wahlprüfungsgerichtliche Untersuchung, wenn die Einspruchsführer bereits mit ihrem Hauptantrag durchdringen (vgl. Schreiber, a. a. O., Rn. 24).

Dass der Prüfungsumfang auch im wahlprüfungsgerichtlichen Verfahren durch das Begehren und den Vortrag der Einspruchsführer bestimmt wird, folgt vorliegend nicht nur aus dem Substantiierungsgebot. Auch der materiell-rechtliche Grundsatz vom Vorrang der Wahlergebnisberichtigung spricht dafür, dass es schon im Rahmen der Antragstellung nach dem erklärten objektiven Willen der Einspruchsführer möglich sein muss, eine Beschränkung der Wahlprüfung auf solche Wahlfehler vorzunehmen, die durch eine Berichtigung des Wahlergebnisses behoben werden können. Die von den Einspruchsführern durch die Antragstellung festgelegte Prüfungsreihenfolge ist damit gleichzeitig Ausdruck des auch im Wahlprüfungsverfahren herrschenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. Schreiber, a. a. O., Rn. 18 a. E.).

**2.** Der Einspruch ist hinsichtlich des Hauptantrags auch begründet. Die Wahlergebnisse im Wahlbereich Bremerhaven sind nach Maßgabe der Gründe dieser Entscheidung zu berichtigen. In der Folge ist festzustellen, dass die Abgeordnete der Bürgerschaft ... durch die nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses ihren Sitz verliert, weil hierdurch ihre Mitgliedschaft berührt wird (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 5 BremWahlG).

**a)** Prüfungsmaßstab für eine ordnungsgemäße Wahl sind neben dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem Bremischen Wahlgesetz auch die Vorschriften der Bremischen Landeswahlordnung. Die aufgrund der Ermächtigung des § 58 BremWahlG vom Senator für Inneres erlassene Landeswahlordnung enthält die zur Durchführung des

Wahlgesetzes notwendigen Konkretisierungen des Gesetzes. Die gesetzmäßige Durchführung allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahlen nach § 5 Abs. 1 BremWahlG erfolgt durch die in der Landeswahlordnung vorgenommene Aufgliederung der Wahl in eine Vielzahl rechtlich festgelegter Verfahrensschritte. Diese müssen verlässlich, vorhersehbar und transparent sein. Ein gewichtiger Verstoß gegen einzelne Regelungen der Landeswahlordnung stellt auch einen Verstoß gegen den im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäßen und regelhaften Ablauf der Wahl und damit gegen die Gewährleistung eines nachvollziehbaren und zutreffenden Wahlergebnisses dar (vgl. BremStGHE 8, 13 <35>).

Aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl folgt, dass jedermann sein aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können soll (vgl. BVerfGE 12, 73 <77>; 34, 81 <98>; 41, 399 <413>; 48, 64 <81>). Dementsprechend hat jeder Wahlbewerber nach dem Grundsatz der Wahlgleichheit Anspruch darauf, dass die für ihn gültig abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berücksichtigt und mit gleichem Gewicht gewertet werden wie die für andere Bewerber abgegebenen Stimmen. Dem Grundsatz der Wahlgleichheit – speziell dem des gleichen Zählwertes aller abgegebenen Stimmen – wird der Gesetzgeber nicht schon dadurch gerecht, dass er bei der Ausgestaltung des Wahlsystems von Regelungen absieht, die einen unterschiedlichen Zählwert der abgegebenen Stimmen vorsehen oder im Ergebnis zur Folge haben. Gefahren drohen dem Anspruch des Wahlbewerbers auf Wahlgleichheit auch durch Wahlfälschungen und – mehr noch – durch ungewollte Fehler bei der Stimmenauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses. Auch dann, wenn die für einen Wahlbewerber gültig abgegebenen Stimmen nicht sämtlich als gültig bewertet und gezählt werden oder wenn für andere Bewerber abgegebene Stimmen ungültig sind, aber gleichwohl als gültig gewertet werden, kann – insbesondere bei knappem Wahlausgang – der Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt sein (vgl. BVerfGE 85, 148 <158>).

**b)** Die von den Einspruchsführern substantiiert geltend gemachten Fehler bei der Auszählung und Bewertung der zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven abgegebenen Stimmen haben sich teilweise bestätigt. Die Einspruchsführer haben nach ihrer Einsichtnahme in einen Teil der insgesamt abgegebenen Stimmzettel unter Angabe des Wahlbezirks und der konkreten Nummer diejenigen Stimmzettel im Einzelnen bezeichnet, die sie als fehlerhaft gewertet betrachten. Das Gericht hat sich diese Stimmzettel von dem Beteiligten zu 1 vorlegen lassen und sie in der mündlichen Verhandlung einer Bewertung unterzogen. Danach ist festzustellen, dass 41 Stimmen, die tatsächlich für die AfD abgegeben worden sind, unzutreffend für diese nicht gewertet worden sind. Des Weiteren sind mehrere ungültige Stimmzettel entgegen den gesetzli-

chen Vorschriften als gültig bewertet worden. Die Anzahl der gültigen Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven reduziert sich dadurch von 159.689 auf 159.531 Stimmen.

**aa)** Zugunsten der AfD sind abweichend von der dem endgültigen Wahlergebnis zugrunde liegenden Bewertung folgende Stimmzettel zu berücksichtigen:

- WBZ 121-01,
  - Stimmzettel 74: 5 Stimmen für die AfD (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
  - Stimmzettel 75: 5 Stimmen für die AfD (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
  
- WBZ 121-02:
  - Stimmzettel 131: 2 Stimmen für die AfD (unzutreffend mit 2 Stimmen für die BiW gewertet)
  
- WBZ 121-04:
  - Stimmzettel 253: 5 Stimmen für die AfD (unzutreffend mit 5 Stimmen für die BiW gewertet)
  
- WBZ 134/01:
  - Stimmzettel 330: 5 Stimmen für die AfD (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
  
- WBZ 136-01:
  - Stimmzettel 389: 1 Stimme für die AfD und 4 Stimmen für Die Partei (unzutreffend als ungültig gewertet)
  - Stimmzettel 418: 1 Stimme für die AfD, 1 Stimme für Grüne, 1 Stimme FDP, 1 Stimme NPD (unzutreffend als ungültig gewertet)
  - Stimmzettel 499: 2 Stimmen für die AfD, 3 Stimmen BIW (unzutreffend als ungültig gewertet)
  
- WBZ 214-01:
  - Stimmzettel 98: 5 Stimmen für die AfD (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  
- WBZ 231-01:
  - Stimmzettel 225: 2 Stimmen für die AfD (unzutreffend gewertet mit 1 Stimme AfD und 1 Stimme SPD)
  
- WBZ 241-02:
  - Stimmzettel 12: 2 Stimmen für die AfD und 1 Stimme für die CDU (unzutreffend mit 1 Stimme für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 416: 2 Stimmen für die AfD (unzutreffend als ungültig gewertet)

- WBZ 242-04:
  - Stimmzettel 184: 5 Stimmen für die AfD (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)

Damit ergeben sich insgesamt 41 zusätzliche Stimmen für die AfD. In die Neubewertung wurden auch zwei Stimmzettel einbezogen, die die Einspruchsführer erstmals mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2015 beziehungsweise in der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2015 und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist konkret bezeichnet haben. Es handelt sich bei der Benennung dieser beiden Stimmzettel aber nicht um neuen Vortrag, der wegen des Substantiiierungsgebotes innerhalb der Einspruchsfrist unbeachtlich bleiben müsste. Die Stimmzettel 98 (WBZ 214-01) und 416 (WBZ 241-02) sind von den Einspruchsführern in der Einspruchsschrift lediglich fehlerhaft bezeichnet worden. Eine spätere Berichtigung der fehlerhaften Bezeichnung eines Wahlbezirks oder der Nummer eines Stimmzettels wird durch § 38 Abs. 2 BremWahlG nicht ausgeschlossen.

Entgegen dem Vortrag der Einspruchsführer enthalten die folgenden Stimmzettel keine zusätzlichen Stimmen für die AfD. Die nachfolgenden Stimmzettel sind durch die Auszählwahlvorstände vielmehr zutreffend erfasst worden:

- ✓ WBZ 135-06, Stimmzettel 98: zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet.
- ✓ WBZ 212-04, Stimmzettel 310: zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet.
- ✓ WBZ 241-02, Stimmzettel 410: zutreffend mit 2 Stimmen für die CDU, 3 Stimmen für die BIW gewertet.

**bb)** Soweit die Einspruchsführer die Ungültigkeit zahlreicher Stimmzettel aus verschiedenen Wahlbezirken geltend machen, trifft ihr Vortrag nur für eine geringe Anzahl der von ihnen im Einzelnen bezeichneten Stimmzettel zu. Für die überwiegende Anzahl der in der Einspruchsschrift genannten Stimmzettel kann festgestellt werden, dass die Auszählwahlvorstände unter Zugrundelegung eines zutreffend großzügigen und am Erhalt des Wählerwillens orientierten Maßstabs zu Beurteilungen der Gültigkeit gelangt sind, die mit § 31 BremWahlG übereinstimmen.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 BremWahlG ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt und nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält, wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt oder wenn er mehr als 5 Stimmen enthält. Die Eindeutigkeit ist nach § 31 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG für jede Stimme einzeln zu beurteilen. Eindeutige Stimmen werden aufrechterhalten. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 28 Abs. 2 BremWahlG

(1) Ein Wahlfehler liegt unter anderem auch dann vor, wenn die Gültigkeitsbewertung von Stimmen oder Stimmzetteln durch den Auszählwahlvorstand rechtsfehlerhaft ist. Das Wahlprüfungsgericht hat dies zu prüfen, wenn insoweit mit dem Einspruch Rügen vorgebracht und auch substantiiert worden sind. Ein Beurteilungsspielraum der Wahlorgane besteht insoweit nicht. Das zeigt sich bereits an der mehrstufigen Ergebnisfeststellung. Ein Beurteilungsspielraum wäre sinnvoll einem einzigen, bestimmten Wahlorgan einzuräumen. Das Bremische Wahlgesetz geht aber in § 37 BremWahlG davon aus, dass die Feststellung der Auszählwahlvorstände durch das Wahlprüfungsgericht umfassend überprüft wird. Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmabgabe trifft der Auszählwahlvorstand nach dem eindeutigen Wortlaut des § 31 BremWahlG eine gebundene Entscheidung, die der vollen wahlprüfungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. Baer, Wahlauszählung und Wählerwille, NordÖR 2013, 146 <147> m. w. N.; Schreiber, BWahlG, 8. Aufl., § 40 Rn. 4). Ein Wahlfehler ergibt sich danach immer dann, wenn die Gültigkeits- oder Ungültigkeitsbewertung des Auszählwahlvorstandes von derjenigen der Wahlprüfungsorgane, deren Prüfung sich im Rahmen der substantiiert vorgebrachten Rügen hält, abweicht. Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Gültigkeit ist die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit des Erklärungswertes jeder einzelnen Stimme. Damit gilt aber auch, dass ein Stimmzettel nur gültig sein kann, wenn eindeutig erkennbar ist, dass nicht mehr als 5 Stimmen abgegeben wurden. Bei der Beurteilung der Gültigkeit sind keine kleinlichen Maßstäbe anzulegen. Die Stimmen der Wähler sind soweit wie möglich aufrechtzuerhalten; dem Willen des Wählers ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Denn in der Regel wollte der Wähler eine gültige Stimme abgeben. Die Stimmabgabe soll nicht aus rein formalen Gründen ungültig sein und nicht an übertriebenen Anforderungen scheitern. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers bei vernünftiger Betrachtung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Sind insoweit Zweifel nicht auszuräumen, ist die Stimme als ungültig zu werten (vgl. Baer, NordÖR 2013, 146 <149>).

Ungültigkeit tritt aber nicht ein, wenn die fragliche Kennzeichnung eindeutig rückgängig gemacht wurde. Ein Wähler, der seinen Stimmzettel zunächst falsch angekreuzt hat, hat grundsätzlich die Möglichkeit, das falsch eingetragene Kreuz zu streichen und ein gültiges Kreuz an anderer Stelle anzubringen. Die Streichung muss nur eindeutig sein. Eine Ungültigkeit liegt entgegen der Auffassung der Einspruchsführer auch dann nicht vor, wenn der Wähler andere Kennzeichnungsformen als Kreuze zur Kenntlichmachung seiner Stimmabgabe genutzt hat. Die Stimmabgabe kann nach § 28 BremWahlG durch gesetzte Kreuze erfolgen. Der Wähler kann aber auch auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Wahlvorschlägen und Bewerbern seine Stimmen gelten sollen. Neben

dem Kreuz genügt daher auch jedes andere eindeutige Kenntlichmachen des Wahlvorschlags. Eine Kennzeichnung durch Ausmalen der Kreise, diagonale Striche, Umrandungen oder Unterstreichungen ist ebenso zulässig wie eine Kennzeichnung durch Kreuze (vgl. Schreiber, a. a. O., § 34 Rn. 4; Baer, a. a. O., S. 149). Auch verstärkende Kennzeichnungen durch Unterstreichen des Parteinamens oder des Kandidaten sowie verstärkende oder klarstellende Zusätze führen nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe, wenn sie an der Eindeutigkeit des Wählerwillens keinen Zweifel begründen und die Beifügungen das Wahlgeheimnis nicht gefährden. Auch für die räumliche Beziehung zwischen Kennzeichnung und dem Feld für den Wahlvorschlag gilt nach § 31 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG, dass ausschlaggebend allein die eindeutige Erkennbarkeit des Wählerwillens ist (vgl. Baer, a. a. O., S. 150). Auch Beschädigungen des Stimmzettels führen nicht zur Ungültigkeit, wenn der vollständige Stimmzettel noch eine hinreichend sichere Feststellung des Wählerwillens ermöglicht.

(2) Nach diesen Maßstäben sind folgende Stimmzettel unter Abänderung der bisherigen Feststellung im amtlichen Endergebnis als ungültig zu bewerten.

- WBZ 121-02:
  - Stimmzettel 147 ist ungültig, weil er keine Kennzeichnung enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die Grünen gewertet)
  
- WBZ 121-04:
  - Stimmzettel 47 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die FDP gewertet)
  
- WBZ 123-01,
  - Stimmzettel 166 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
  - Stimmzettel 233 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 234 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 236 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die LINKE gewertet)
  - Stimmzettel 238 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 239 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 240 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
  - Stimmzettel 241 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 243 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)

- Stimmzettel 246 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die LINKE gewertet)
- WBZ 123-03:
  - Stimmzettel 129 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
- WBZ 131-03:
  - Stimmzettel 390 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
  - Stimmzettel 538 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
  - Stimmzettel 540 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 3 Stimmen für die CDU und 2 Stimmen für die FDP gewertet)
  - Stimmzettel 553 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
- WBZ 132-99
  - Stimmzettel 390 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 4 Stimmen für die SPD und 1 Stimme für die CDU gewertet)
- WBZ 136-01:
  - Stimmzettel 85 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die Grünen gewertet)
  - Stimmzettel 529 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 530 ist ungültig, weil er keine Kennzeichnung enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
- WBZ 136-02:
  - Stimmzettel 367 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 2 Stimmen für die LINKE und 3 Stimmen für die FDP gewertet)
- WBZ 141-99:
  - Stimmzettel 413 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die Grünen gewertet)
- WBZ 212-01:
  - Stimmzettel 119 wurde mit 5 Stimmen für die Grünen gewertet. Er konnte jedoch von dem Beteiligten nicht vorgelegt und vom Gericht nicht überprüft werden. Die 5 Stimmen können daher zum Zeitpunkt der Wahlprüfung nicht als Bestandteil der gültigen Stimmen angesehen werden.
  - Stimmzettel 171 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 213 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
- WBZ 212-02:



- Stimmzettel 247 ist ungültig, weil er keine Kennzeichnung enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die BIW gewertet)
  - Stimmzettel 249 weist nur eine gültige Stimme für die CDU auf. Das zweite Kreuz für die CDU befindet sich im Inhaltsverzeichnis. Ob damit eine zweite Stimme abgegeben werden sollte, bleibt zweifelhaft, so dass allein diese Stimme als ungültig anzusehen ist (vgl. Baer, a. a. O., S. 152, zu Abb. 7).
  - Stimmzettel 250 ist ungültig, weil er keine Kennzeichnung enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 251 ist ungültig, weil er keine Kennzeichnung enthält (unzutreffend mit 1 Stimme für die SPD gewertet)
- WBZ 212-05:
- Stimmzettel 362 ist ungültig. Markierungen im Stimmzettelheft sind nicht vorhanden. Ein Kreuz im Inhaltsverzeichnis allein ohne Wiederholung im Stimmzettelheft lässt keine eindeutigen Schlussfolgerungen auf den Wählerwillen zu (unzutreffend mit 1 Stimme für die SPD gewertet, a. A. insoweit wohl Baer, a. a. O., S. 151).
- WBZ 213-02:
- Stimmzettel 255 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
- WBZ 215-02:
- Stimmzettel 354 ist ungültig, weil er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt und nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
- WBZ 215-03:
- Stimmzettel 244 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 3 Stimmen für die SPD und 2 Stimmen für die LINKE gewertet)
- WBZ 231-01:
- Stimmzettel 116 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet)
- WBZ 241-02:
- Stimmzettel 7 ist ungültig, weil er mehr als 5 Stimmen enthält (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
- WBZ 241-99:
- Stimmzettel 94 ist ungültig, weil kein vollständiger Stimmzettel abgegeben worden ist (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)
  - Stimmzettel 95 ist ungültig, weil kein vollständiger Stimmzettel abgegeben worden ist (unzutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet)

(3) Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer führt die Bewertung der folgenden Stimmzettel hingegen nicht zu einer Erhöhung der im amtlichen Wahlergebnis für den Wahlbereich Bremerhaven festgestellten ungültigen Stimmen:

- ✓ Wahlbezirk 121-01:
  - Stimmzettel 30 ist gültig, weil die Kennzeichnung durch in die Kreise gemalte „Gesichter“ den Wählerwillen eindeutig erkennen lässt. Der Stimmzettel ist zutreffend mit 3 Stimmen für die SPD und 2 Stimmen für die Grünen gewertet worden.
  
- ✓ Wahlbezirk 121-02:
  - Stimmzettel 122 ist gültig, da ein Kreuz erkennbar wieder gestrichen worden ist. Der Stimmzettel ist zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet worden.
  - Stimmzettel 229 ist gültig. Er ist mit 5 Stimmen für die SPD gewertet worden, enthält tatsächlich 5 Stimmen für die CDU.
  - Stimmzettel 233 ist gültig, da eine Stimme erkennbar gestrichen worden ist. Er ist mit 5 Stimmen zutreffend für die SPD gewertet worden.
  
- ✓ Wahlbezirk 121-03:
  - Stimmzettel 107 ist gültig. Er enthält 5 Stimmen für die SPD und ist zuvor unzutreffend als ungültig bewertet worden
  - Stimmzettel 320 ist gültig. Der Wählerwille ist eindeutig erkennbar. Er ist zutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet worden.
  
- ✓ Wahlbezirk 121-04:
  - Stimmzettel 205 ist gültig. 2 Kreuze sind eindeutig erkennbar durchgestrichen worden. Der Stimmzettel ist zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet worden.
  
- ✓ Wahlbezirk 121-99:
  - Stimmzettel 136 ist gültig, weil ein Kreuz eindeutig wieder gestrichen worden ist. Er ist zutreffend mit 5 Stimmen für die Linke gewertet worden.
  - Stimmzettel 144 ist wegen des Zusatzes „B... B...“ zutreffend als ungültig angesehen worden. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 4 BremWahlG handelt es sich dabei um einen Zusatz, der das Wahlgeheimnis beeinträchtigt, da die Person im Wählerverzeichnis aufgeführt wird.
  
- ✓ Wahlbezirk 122-02:
  - Stimmzettel 64 ist gültig, weil zwei Stimmen eindeutig gestrichen worden sind. Er ist zutreffend mit 5 Stimmen für die Grünen gewertet worden.
  - Stimmzettel 75 ist gültig und zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet worden.
  
- ✓ Wahlbezirk 122-99:
  - Stimmzettel 205 ist gültig und zutreffend mit 1 Stimme für die FDP und 4 Stimmen für die BIW gewertet worden. Bei der BIW wurde ein Kreuz gestrichen. Die Hinzufügung des Wortes „nicht“ stellt keinen nach

§ 31 Abs. 1 Nr. 4 BremWahlG die Ungültigkeit auslösenden Zusatz dar, sondern eine verstärkende Kennzeichnung, die den Willen des Wählers zur Korrektur unterstreicht.

- ✓ Wahlbezirk 123-01:
  - Stimmzettel 146 ist gültig, weil zwei Kreuze eindeutig gestrichen worden sind. Er ist zutreffend 5 Stimmen für die Grünen gewertet worden.
  - Stimmzettel 177 ist gültig und zutreffend mit 5 Stimmen für CDU gewertet worden.
  - Stimmzettel 191 ist gültig und zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet worden. Die Streichungen sind eindeutig.
  
- ✓ Wahlbezirk 123-03:
  - Stimmzettel 46 ist gültig und zutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet worden. Die Streichung ist eindeutig.
  - Stimmzettel 119 ist gültig und zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet worden. Die Streichung ist eindeutig.
  
- ✓ Wahlbezirk 123-04:
  - Stimmzettel 197 ist gültig und zutreffend mit 5 Stimmen für die Piraten gewertet worden. Zwei Kreuze wurden eindeutig erkennbar gestrichen.
  
- ✓ Wahlbezirk 123-05:
  - Stimmzettel 87 ist zutreffend als gültig bewertet worden. Die vorgenommenen Streichungen sind eindeutig. Er enthält jedoch nicht 5 Stimmen für die Piraten, sondern 5 Stimmen für die NPD.
  - Stimmzettel 128 ist zutreffend als gültig mit 3 Stimmen für die BIW und 2 Stimmen für die NPD gewertet worden. Die Streichungen von zwei Kreuzen sind eindeutig.
  - Stimmzettel 142 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die Linke gewertet.
  - Stimmzettel 166 ist gültig und wurde zutreffend mit 3 Stimmen für die Grünen und 2 Stimmen für die BIW gewertet.
  
- ✓ Wahlbezirk 131.01:
  - Stimmzettel 33 ist zutreffend als gültig mit 3 Stimmen für die die Linke und 2 Stimmen für die AfD gewertet worden. Die Streichung ist eindeutig.
  
- ✓ Wahlbezirk 131.03:
  - Die Nummer 59 ist an zwei unterschiedliche Stimmzettel vergeben worden. Die Eintragung erfolgte unter der laufenden Nummer 59 und 60 mit 5 Stimmen für die CDU sowie mit 2 Stimmen für die SPD und 3 Stimmen für die Grünen. Ein Wahlfehler ist insoweit nicht erkennbar.
  - Stimmzettel 224 ist zutreffend als gültig mit 2 Stimmen für die SPD, 1 Stimme für die Grünen, 1 Stimme für die CDU gewertet worden. Die durch den Wähler vorgenommene Streichung ist eindeutig.
  - Stimmzettel 292 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die Tierchutzpartei gewertet. Die Striche am Seitenrand des Stimmzettels enthalten keine irritierenden, den Wählerwillen in Frage stellenden Zusätze.

- Stimmzettel 473 ist zutreffend als gültig mit 5 Stimmen für die CDU gewertet worden. Die Streichungen sind eindeutig.
  - Stimmzettel 479 ist zutreffend als gültig mit 5 Stimmen für die SPD gewertet worden. Streichungen sind eindeutig.
  - Stimmzettel 555 ist zutreffend als ungültig gewertet worden, weil er mehr als 5 Stimmen enthält.
- ✓ Wahlbezirk 132-99:
- Stimmzettel 325 ist gültig und wurde mit 1 Stimme für die SPD, 2 Stimmen für die Grünen, 1 Stimme für die Linke und 1 Stimme für die Tierschutzpartei zutreffend gewertet. Ein weiteres Kreuz ist erkennbar gestrichen worden.
- ✓ Wahlbezirk 134.99:
- Stimmzettel 131 ist zutreffend als gültig mit 4 Stimmen für die CDU gewertet worden. Auch ein Strich durch den Kreis stellt eine hinreichende Kennzeichnung dar, die den Wählerwillen eindeutig erkennbar macht.
- ✓ Wahlbezirk 135.01:
- Stimmzettel 90 ist zutreffend als gültig mit jeweils 1 Stimme für SPD, Grüne, CDU, BIW und Tierschutzpartei gewertet worden. Die Streichung des Kreuzes für die Piraten ist eindeutig erfolgt.
- ✓ Wahlbezirk 135.02:
- Stimmzettel 387 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet. Die Kreuze auf der Vorderseite des Stimmzettels sind wieder gestrichen worden und stellen die eindeutige Erkennbarkeit des Wählerwillens nicht in Frage.
- ✓ Wahlbezirk 135.05:
- Stimmzettel 45 wurde storniert und unter Nr. 260 neu erfasst. Er ist zutreffend als ungültig angesehen worden, weil er mehr als 5 Stimmen enthält.
  - Stimmzettel 46 ist gültig und wurde zutreffend erfasst mit 4 Stimmen für die SPD und 1 Stimme für die CDU.
  - Stimmzettel 76 ist gültig und wurde zutreffend erfasst mit 5 Stimmen für die CDU.
  - Stimmzettel 111 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die Tierschutzpartei erfasst.
  - Stimmzettel 144 ist gültig und wurde zutreffend mit 2 Stimmen für die Grünen und jeweils 1 Stimme für SPD, Piraten und die Partei erfasst.
  - Der von den Einspruchsführern angeführte Stimmzettel 365 existiert nicht. Es sind in diesem Wahlbezirk nur 259 Stimmzettel ausgegeben worden.
- ✓ Wahlbezirk 135-06:
- Stimmzettel 1 ist gültig und wurde mit 5 Stimmen für NPD zutreffend erfasst.
  - Stimmzettel 20 ist gültig und wurde mit 3 Stimmen für die CDU und 2 Stimmen für die FDP zutreffend erfasst.

- Stimmzettel 37 ist gültig und wurde mit 3 Stimmen für die SPD und 2 Stimmen für die Grünen zutreffend gewertet. Dass die Kennzeichnung teilweise nur durch Striche anstatt durch Kreuze vorgenommen worden ist, steht der Gültigkeit der Stimmen nicht entgegen.
- ✓ Wahlbezirk 135-99:
  - Stimmzettel 365 ist gültig und zutreffend mit 4 Stimmen für die CDU und 1 Stimme für die Tierschutzpartei bewertet worden. Die Streichung einer Kennzeichnung bei der CDU ist eindeutig.
- ✓ Wahlbezirk 136-01:
  - Stimmzettel 167 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet. Die vorgenommene Streichung ist eindeutig.
  - Stimmzettel 527 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen SPD für die CDU gewertet. Die Kennzeichnungen erfolgte durch einen roten Stempel. Auf diese Weise wurde hinreichend kenntlich gemacht, welchen Wahlvorschlägen sie gelten sollen.
  - Stimmzettel 528 ist gültig und wurde zutreffend 4 Stimmen für die CDU und 1 Stimme für die FDP gewertet. Die Hinzufügung „+ 1 FDP“ stellt keinen unzulässigen Zusatz oder eine weitere Stimmabgabe dar, sondern eine Verstärkung der vorhandenen Kennzeichnung.
- ✓ Wahlbezirk 136-02:
  - Stimmzettel 241 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die Grünen gewertet. Die vorgenommene Streichung ist eindeutig.
  - Stimmzettel 273 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet. Die Streichung von zwei Kreuzen ist eindeutig. Eine Abgabe von mehr als 5 Stimmen liegt nicht vor.
- ✓ Wahlbezirk 141-02:
  - Stimmzettel 86 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für CDU gewertet. Die Streichung ist eindeutig und wird durch die Hinzufügung des Wortes „vertan“ zusätzlich klargestellt.
  - Stimmzettel Nr. 260 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet. Das Kreuz am Rand stellt keine 6. Stimme, sondern eine verstärkende Kennzeichnung dar.
- ✓ Wahlbezirk 141-99:
  - Stimmzettel 414 ist zutreffend durch Beschluss als gültig bewertet worden. Der Hinzufügung bei der FDP „ungültig“ ist eindeutig und bekräftigt die vorgenommene Streichung.
- ✓ Wahlbezirk 142-02:
  - Stimmzettel 55 ist zutreffend mit 5 Stimmen für SPD gewertet worden. Die vorgenommenen Streichungen sind eindeutig.
  - Stimmzettel 229 ist zutreffend mit 5 Stimmen für die BIW erfasst worden. Die Streichung ist eindeutig.

- Die Nummer 252 wurde an zwei unterschiedliche Stimmzettel vergeben. Die Erfassung dieser beiden Stimmzettel erfolgte zutreffend unter der Nummer 251 und 252.
- ✓ Wahlbezirk 211-01:
  - Stimmzettel 388 ist zutreffend als gültig angesehen worden. Ausgemalte Kreise stellen keinen Zusatz im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4 BremWahlG dar, sondern eine nach § 28 Abs. 2 BremWahlG zulässige Form der Stimmabgabe.
  - Stimmzettel 389 ist zutreffend mit 1 Stimme für die CDU gewertet worden. ein Kreuz für die CDU wurde gestrichen.
  - Stimmzettel 390: ist zutreffend mit 2 Stimmen für die SPD, 2 Stimmen für die CDU und 1 Stimme für die FDP als gültig bewertet worden.
- ✓ Wahlbezirk 212-05:
  - Stimmzettel 366 ist zutreffend als ungültig bewertet worden. Er enthält Kreuze im Inhaltsverzeichnis bei der FDP und am unteren Rand bei der Liste 9 (AfD). Im Stimmzettelheft sind weitere Kennzeichnungen für die Grünen, die Linke, die FDP und die Partei erfolgt. Der Wählerwille ist hinsichtlich der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht eindeutig. Das führt zur Ungültigkeit.
- ✓ Wahlbezirk 212-06:
  - Stimmzettel 369 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die FDP gewertet. Striche stellen zulässige und hinreichend eindeutige Kennzeichnungen dar.
- ✓ Wahlbezirk 212-07:
  - Stimmzettel 273 existiert nicht. In diesem Wahlbezirk sind nur 266 Stimmzettel ausgegeben worden.
- ✓ Wahlbezirk 213-02:
  - Stimmzettel 79 ist zutreffend gültig als angesehen worden. Trotz mehrfacher Streichungen ist der Wählerwille eindeutig erkennbar.
  - Die Nummer 188 ist bei der Nummerierung der Stimmzettel doppelt vergeben worden. Die Nummer ist deshalb zutreffend storniert und die Stimmzettel sind neu als Nummer 406 und 407 erfasst worden.
- ✓ Wahlbezirk 215-02:
  - Stimmzettel 291 ist gültig und zutreffend mit 5 Stimmen für die Grünen bewertet worden. Die Streichungen sind eindeutig.
  - Stimmzettel 306 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die FDP erfasst. Die Streichungen sind eindeutig.
  - Stimmzettel 342 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die CDU erfasst. Die Streichungen sind eindeutig.
  - Stimmzettel 353 ist gültig und hätte mit 5 Stimmen für die BIW gewertet werden müssen. Er wurde unzutreffend als ungültig gewertet. Die Kennzeichnungen für Die Partei sind eindeutig durch Streichung rückgängig gemacht worden.

- ✓ Wahlbezirk 221-02:
  - Stimmzettel 412 ist zutreffend als gültig bewertet worden, da ein Kreuz wieder gestrichen wurde.
- ✓ Wahlbezirk 231-01:
  - Stimmzettel 241 ist gültig, er enthält aber 5 Stimmen für die CDU und nicht 5 Stimmen für die SPD.
  - Stimmzettel 439 ist gültig und wurde zutreffend mit 5 Stimmen für die SPD gewertet.
- ✓ Wahlbezirk 241-01:
  - Stimmzettel 163 ist gültig und wurde zutreffend mit vier Stimmen für die Linke gewertet. Auch Striche stellen eine Kennzeichnung dar, die den Wählerwillen hinreichend erkennbar machen.
- ✓ Wahlbezirk 241-99:
  - Stimmzettel 25 ist gültig und zutreffend mit 5 Stimmen für die CDU gewertet worden. Die durch Ausradierung eines Kreuzes entstandene Beschädigung des Stimmzettels führt nicht zu seiner Ungültigkeit, da der Wählerwille eindeutig zu erkennen ist.
- ✓ Wahlbezirk 242-01:
  - Stimmzettel 385 ist gültig. Entgegen den Behauptungen der Einspruchsführer befindet sich kein Schriftzeichen auf dem Stimmzettel.
- ✓ Wahlbezirk 242-04:
  - Stimmzettel 327 ist ebenfalls als gültig anzusehen. Das auf dem Deckblatt befindliche Schriftzeichen stellt keinen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt dar. Der Wählerwille ist eindeutig erkennbar. Der Stimmzettel ist zutreffend mit 5 Stimmen für die Grünen gewertet worden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden durch das Gericht vorgenommenen Beurteilung der Gültigkeit der von den Einspruchsführern bezeichneten und in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Stimmzettel ergibt sich abweichend von dem amtlichen Endergebnis eine Anzahl von 159.540 gültigen Stimmen. Die für die AfD abgegebenen Stimmen erhöhen sich auf 7.977 Stimmen. Zu den im Einzelnen getroffenen Feststellungen und den sich daraus ergebenden Berechnungen verweist das Gericht auf eine tabellarische Zusammenstellung des Beteiligten zu 1, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2015 gemacht worden ist und mit den Verfahrensbeteiligten eingehend erörtert wurde. Die Anzahl der gültigen Stimmen reduziert sich gegenüber den dort getroffenen Feststellungen um weitere 9 Stimmen, weil die Stimmzettel 1 und 20 aus dem Wahlbezirk 214-01 von dem Beteiligten zu 1 nicht vorgelegt werden konnten. Diese Stimmzettel sind mit 5 Stimmen für die SPD und 4 Stimmen für die CDU gewertet worden. Diese Stimmen können nicht als gültige Stimmen angese-

hen werden, da ihre Überprüfung durch das Gericht nicht möglich ist. Eine weitere Aufklärung, ob diese Stimmzettel tatsächlich existiert haben und vom Auszählungswahlvorstand zutreffend erfasst worden sind, kann nicht stattfinden. Auch diese Reduzierung der gültigen Stimmen ist zugunsten der Einspruchsführer zu berücksichtigen, obwohl die korrekte Bezeichnung unter Angabe des Wahlbezirks und der Stimmzettelnummer erst mit Email der Einspruchsführer vom 18. Dezember 2015 erfolgte. Ihre Berücksichtigung verstößt nicht gegen § 38 Abs. 2 BremWahlG, denn das Gebot der Substantiierung innerhalb der Einspruchsfrist schließt es nicht aus, bereits schriftlich erhobene Einwendungen nachträglich in einzelnen Punkten, wie hier hinsichtlich der Bezeichnung des Wahlbezirkes, zu korrigieren.

**c) Die festgestellten Zählfehler sind mandatsrelevant.**

Die Mandatsrelevanz ist ein zentraler, ungeschriebener Grundsatz des materiellen Wahlprüfungsrechts und ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Begründetheit eines Wahleinspruchs. Es widerspräche dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und des Art. 65 Abs. 1 BremLVerf, wenn in demokratischen Wahlen errungene Mandate wegen jedes Wahlfehlers, selbst wenn er für die Mandatsverteilung ohne Einfluss ist, stets der Kassation unterlägen (vgl. Schreiber, BWahlG, § 49 Rn. 14). Ein Wahlfehler verletzt den von den Wählerinnen und Wählern geäußerten Willen deshalb nur dann, wenn sich ohne Fehler ein anderes für die Mandatsverteilung entscheidendes Stimmenergebnis ergibt oder die Möglichkeit hierzu nicht auszuschließen ist. Steht hingegen fest, dass der gerügte und festgestellte Wahlfehler ohne Einfluss auf die Sitzverteilung ist, hat der Einspruch im Ergebnis keinen Erfolg. Je größer der Abstand in den Stimmzahlen zwischen den konkurrierenden Wahlvorschlägen oder Bewerbern ist, umso schwerwiegender muss ein Verstoß sein, damit ein anfechtungsrelevanter Wahlfehler gegeben ist. Ist angesichts des Stimmenverhältnisses mit mathematischer oder logischer Sicherheit oder mit einer Wahrscheinlichkeit, die an Sicherheit grenzt, eine Einflussnahme auf die parteipolitische und personelle Sitzverteilung im Parlament ausgeschlossen, ist ein gerügter und festgestellter Wahlfehler, auch wenn er gravierend ist, wahlprüfungsrechtlich letztlich nicht erheblich (Schreiber, a. a. O., Rn. 14). Auch der Bremische Staatsgerichtshof geht zur Mandatsrelevanz in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass im Wahlprüfungsverfahren nur solche Fehler bedeutsam sind, die zu einer unrichtigen, d. h. dem Volkswillen nicht entsprechenden Zusammensetzung des Parlaments geführt haben können. Infolgedessen kann das Wahlprüfungsgericht die Ungültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl nicht aussprechen, wenn die bloß theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen Wahlfehler und Sitzverteilung erkennbar ist. Es muss vielmehr eine „in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit der Beeinflussung der Sitzverteilung“ bestehen (vgl. BremStGHE 8, 13 <41 ff.>).



Die Mandatsrelevanz liegt hier vor. Durch die vom Gericht festgestellte erhöhte Anzahl der für die AfD abgegebenen Stimmen und die Reduzierung der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen überschreitet die AfD auch im Wahlbereich Bremerhaven die Fünf-Prozent-Hürde. Durch die Überschreitung der Fünf-Prozent-Hürde ist die AfD auch im Wahlbereich Bremerhaven bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des nach den Gründen dieser Entscheidung zu korrigierenden Wahlergebnisses und des in der Folge gerichtlich festgestellten Mandatsverlustes würde der AfD nach den Regelungen des § 30 BremWahlG ein Mandat zugesprochen.

**d)** Es besteht kein Grund für das Wahlprüfungsgericht, über die Prüfung der von den Einspruchsführern substantiiert geltend gemachten Zählfehler hinaus sämtliche Wahlbezirke des Wahlbereichs Bremerhaven im Wege der gerichtlichen Beweisaufnahme erneut auszuzählen. Auch für eine Neuauszählung derjenigen Wahlbezirke, in denen Zählfehler aufgetreten sind, besteht kein hinreichender Anlass.

**aa)** Die öffentliche Neuauszählung der Stimmen ist als mögliche Rechtsfolge einer wahlprüfungsgerichtlichen Entscheidung im Bremischen Wahlgesetz nicht vorgesehen. Gemäß § 37 Abs. 1 BremWahlG entscheidet das Wahlprüfungsgericht über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl oder über den Verlust des Mandates eines Mitgliedes der Bürgerschaft infolge einer nachträglichen Änderung des Wahlergebnisses. Danach kann das Wahlprüfungsgericht zwar eine Änderung des Wahlergebnisses aufgrund einer Neuauszählung feststellen. Die Neuauszählung kann insofern aber nur als möglicher Zwischenschritt zur Vorbereitung seiner Entscheidung angesehen werden. Die Neuauszählung ist ein Erkenntnismittel des Gerichts zur Herbeiführung einer der nach § 37 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG zulässigen Entscheidungsinhalte, nicht aber selbst zulässiger Inhalt einer das Verfahren abschließenden Entscheidung. Die Nachzählung hat das Gericht im Wege der gerichtlichen Beweiserhebung in eigener Verantwortung durchzuführen. Eine Delegation der gerichtlichen Beweiserhebung an den Landeswahlleiter lässt das Bremische Wahlgesetz nicht zu (vgl. BremStGHE 8, 13 <37>). Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer solchen gerichtlichen Beweiserhebung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, das es unter Berücksichtigung der wahlprüfungsrechtlichen Besonderheiten und im Übrigen nach Maßgabe der nach § 38 Abs. 4 Satz 1 BremWahlG entsprechend anwendbaren Verwaltungsgerichtsordnung ausübt.

**bb)** Die Auszählung aller oder auch nur eines erheblichen Teils der Wahlbezirke eines Wahlbereichs ist nur in engen Grenzen möglich und muss schon wegen des damit verbundenen Infragestellens der Vertrauenswürdigkeit der zur Auszählung berufenen Wahl-

vorstände und der Legitimität des aus den Wahlen hervorgegangenen Parlaments der Ausnahmefall bleiben.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1991 (BVerfGE 85, 149 <160 f.>) grundsätzlich die Möglichkeit anerkannt, eine Nachzählung auch auf solche Stimmbezirke zu erstrecken, in denen von den Einspruchsführern keine Verfahrensfehler geltend gemacht worden sind. Danach kann es unter bestimmten Voraussetzungen geboten sein, die Stimmen aller Stimmbezirke nachzuzählen, aus denen sich das beanstandete Wahlergebnis errechnet, wenn sich in einem Wahlprüfungsverfahren die vom Einspruchsführer geltend gemachten Verfahrensfehler bestätigen und ein knappes Wahlergebnis vorliegt. Ob es zur Feststellung der Erheblichkeit für das konkrete beanstandete Wahlergebnis geboten ist, die Nachzählung auf weitere Stimmbezirke zu erstrecken, hängt von verschiedenen Faktoren ab und lässt sich auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht für alle denkbaren Fallgestaltungen einheitlich beantworten (vgl. BVerfGE 85, 149 <160>). In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall stand aufgrund einer im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens vom nordrhein-westfälischen Wahlprüfungsausschuss angeordneten Nachzählung aller Wahlbezirke eines Wahlkreises bereits fest, dass es in einem von der Einspruchsführerin nicht gerügten Wahlbezirk mandatsrelevante Wahlfehler bei der Stimmauszählung zu Lasten des unterlegenen Wahlbewerbers von der SPD gegeben hatte. Der Landtag berichtigte daraufhin das Wahlergebnis mit der Folge des Mandatsverlusts der Wahlbewerberin der CDU, der das Mandat zugesprochen worden war. Diese Entscheidung hob der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof auf die Beschwerde der Wahlbewerberin der CDU unter anderem mit der Begründung auf, dass die Nachzählung sämtlicher Wahlbezirke des Wahlkreises unzulässig gewesen sei (vgl. NRWVerfGH, NVwZ 1991, 1175 <1178 f.>). In dem Beschluss über die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde des durch diese Entscheidung seines Mandats verlustig gegangenen Wahlbewerbers der SPD hält das Bundesverfassungsgericht fest, dass Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückzuweisen sind. Neben dem Umstand eines knappen Wahlergebnisses kam in dem entschiedenen Fall mithin der bedeutsame Umstand hinzu, dass aufgrund einer bereits durchgeführten Nachzählung aller Wahlbezirke mandatsrelevante Wahlfehler bereits feststanden. Hätte das Gericht in diesem Fall auf dem Grundsatz der Beschränkung der Nachzählung auf die fristgemäß gerügten Wahlbezirke beharrt, so wäre es gezwungen gewesen, sehenden Auges ein offensichtlich falsch zusammengesetztes Parlament zu bestätigen und damit das Verfassungsziel einer dem Wählerwillen entsprechenden richtigen Zusammensetzung des Parlaments zugunsten

eines formalen Verfahrensprinzips des Wahlprüfungsrechts aufzuopfern. Dieser Umstand trat zu dem knappen Wahlergebnis hinzu und rechtfertigte die Nachzählung aller Wahlbezirke. In diesem Fall verlangte das aus dem Demokratieprinzip folgende Gebot einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung Vorrang vor dem sonst das Prüfungsverfahren beherrschenden Substantiierungsgebot. Ein allgemeines Prinzip, dass bei knappem Wahlausgang stets eine Neuauszählung aller Wahlbezirke, aus denen sich das beanstandete Wahlergebnis errechnet, geboten sei, lässt sich daraus nicht herleiten (vgl. BremStGH 8, 13 <49 f.>).

Das Substantiierungsgebot ist ein wesentliches Element der Wahlprüfung. Es soll sicherstellen, dass die Legitimität des aus Wahlen hervorgegangenen Parlaments nicht durch Spekulationen über fernliegende Möglichkeiten von Wahlfehlern beschädigt wird. Aus diesem Grunde kann die Erstreckung der Nachzählung auf Wahlbezirke, deren Wahlergebnisse nicht substantiiert gerügt worden sind, nur ausnahmsweise unter besonders engen Voraussetzungen ermöglicht werden. Vermutungen, dass sich festgestellte Fehler in anderen Wahlbezirken wiederholen könnten, steht die Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände gegenüber. Ihre Tätigkeit kann ohne konkrete Anhaltspunkte nicht unter den unsubstantiierten Generalverdacht der Fehlerhaftigkeit gestellt werden. Zudem bietet die Öffentlichkeit der Auszählung einen Schutz sowohl gegen etwaige Manipulationen wie auch gegen Fehler bei der Auszählung der Stimmen. Nicht zuletzt aus der grundlegenden Bedeutung des Prinzips der Öffentlichkeit und Transparenz für alle Phasen der Wahlhandlung rechtfertigt sich der Gedanke, dass die auf der Grundlage des endgültigen Wahlergebnisses sich ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt werde und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt würden. Jedenfalls reicht die bloße Tatsache eines knappen Wahlergebnisses nicht aus, die Integrität des Wahlprozesses unsubstantiiert in Frage zu stellen (vgl. BremStGH 8, 13 <50>).

Dementsprechend hat der Bremische Staatsgerichtshof eine Neuauszählung sämtlicher für das angegriffene Wahlergebnis maßgeblicher Wahlbezirke in seiner Entscheidung vom 22. Mai 2008 (E 8, 13) abgelehnt, obwohl es auch in dem damals zugrunde liegenden Fall um eine einzige Stimme für die Beschwerdeführerin ging. Auch unter Berücksichtigung dieses knappen Wahlergebnisses hat es der Staatsgerichtshof unter Hinweis auf das Substantiierungsgebot abgelehnt, eine Neuauszählung für den Wahlbereich Bremerhaven vorzunehmen. Die engen Voraussetzungen für eine Neuauszählung lagen nach Auffassung des Staatsgerichtshofs für den Wahlbereich Bremerhaven in Hinblick auf die Bürgerschaftswahl im Jahr 2007 nicht vor, obwohl die festgestellten Wahlfehler in einem Wahlbezirk Wiederholungswahlen und in zwei Wahlbezirken Neuauszählungen

nach sich zogen. Trotz der für 23 Wahlbezirke erhobenen Rügen sah der Staatsgerichtshof keine Veranlassung zu Zweifeln an den festgestellten Wahlergebnissen (vgl. BremStGHE 8, 13 <49 ff.>)

**cc)** Auch im vorliegenden Fall reichen die im Verfahren festgestellten Zählfehler nicht aus, um die in den Wahlbezirken im Wahlbereich Bremerhaven von den Auszählwahlvorständen festgehaltenen Ergebnisse generell in Frage zu stellen.

(1) Eine Konstellation, die dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall vergleichbar wäre, liegt hier nicht vor. Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die Verwertbarkeit einer bereits erfolgten Neuauszählung aller Wahlbezirke, sondern um die erstmalig zu treffende Entscheidung, ob eine Nachzählung auch solcher Wahlbezirke erfolgen soll, für die bisher weder von den Einspruchsführern Wahlfehler geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich sind. In der vorliegenden Situation wäre es nicht mit dem Substantiierungsgebot zu vereinbaren, ohne weitere Anhaltspunkte die Ermittlung auch auf solche Wahlbezirke zu erstrecken, die bisher gar nicht Gegenstand des Einspruchsvorbringens gewesen sind. Allein ein knappes Wahlergebnis reicht hierfür jedenfalls nicht aus.

(2) Entgegen den Ausführungen im Gutachten zu Fragen des kommunalen Wahlrechts in Bezug auf Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven am 10. Mai 2015 begründen feststehende Auszählungsfehler auch nicht ohne weiteres den Verdacht, dass sich weitere Auszählungsfehler in den bislang nicht überprüften Stimmzetteln befinden (vgl. Gutachten, S. 26). Das Gericht hat im Rahmen des Verfahrens insgesamt 57 Zählfehler festgestellt, die sich auf eine Vielzahl einzelner Wahlbezirke beziehen. Soweit Zählfehler durch das Gericht überhaupt festgestellt werden konnten, handelt sich hierbei im Wesentlichen um singuläre Erscheinungen in den jeweiligen Wahlbezirken. Den von den Einspruchsführern zur Überprüfung gestellten Stimmzetteln liegt nach eigenen Angaben eine Durchsicht von über 60% aller abgegebenen Stimmen zugrunde. Der Beteiligte zu 1 hat insoweit in der mündlichen Verhandlung zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Quote der Zählfehler bezogen auf die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen im Promillebereich bewege. Zählfehler gibt es bei jeder Wahl. Sie müssen selbst dann als nahezu unvermeidlich angesehen werden, wenn der Gesetzgeber durch detaillierte Verfahrensvorschriften ein System geschaffen hat, das von vornherein auf die Vermeidung jeglicher Zählfehler durch vielfältige Kontrollen ausgerichtet ist. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung festgestellt, dass das Risiko einer durch Zählfehler bedingten unrichtigen Ermittlung des Wahlergebnisses erfahrungsgemäß nicht unbeträchtlich sei. Auch gesetzliche Regelun-

gen können keinen vollkommenen Schutz davor bieten, dass das Wahlergebnis von den zuständigen Wahlorganen im Einzelfall nicht zutreffend ermittelt wird und die Sitzverteilung den Wählerwillen nicht widerspiegelt. Der Wahlgesetzgeber muss in Rechnung stellen, dass den Wahlorganen Zählfehler – unter Umständen auch mandatsrelevante Zählfehler - unterlaufen. Er hat deshalb ein Verfahren zu schaffen, das es erlaubt, Zweifeln an der Richtigkeit der von den Wahlorganen vorgenommenen Stimmenauszählung nachzugehen und erforderlichenfalls das Wahlergebnis richtig zu stellen sowie die Sitzverteilung zu korrigieren (vgl. BVerfGE 85, 149 <158>).

Zu den Regeln dieses Verfahrens gehört es aber auch, dass Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung erst durch die Substantiierung des Einspruchs begründet werden müssen. Eine Neuauszählung findet nicht im Hinblick darauf statt, dass das Vorhandensein von Zählfehlern bei jeder Wahl einen allgemeinen Befund darstellt. Allein das allgemeine Risiko von Zählfehlern rechtfertigt noch keine Neuauszählung aller Wahlbezirke. Nichts anderes kann aber auch dann gelten, wenn sich bei einer Wahl festgestellte Zählfehler in einem Bereich bewegen, der sich als Realisierung des allgemeinen Risikos von Zählfehlern darstellt. Die festgestellten Zählfehler begründen unter diesen Umständen keinen besonderen Anlass für eine Überprüfung aller Wahlbezirke. Liegt die Anzahl der Zählfehler in einem Bereich, der sich auch unter Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahl letztlich als typisch erweist, besteht auch bei einem knappen Wahlergebnis keine hinreichende Grundlage für weitere Ermittlungen. Anderenfalls wären bei jeder Wahl mehrere Nachzählungen erforderlich, um das Risiko von Zählfehlern in allen Fällen eines knappen Wahlausgangs generell weiter zu minimieren. Eine solche Nachzählungspflicht beim Vorliegen typischer Zählfehler lässt sich aber weder dem Bremischen Wahlgesetz noch der obergerichtlichen Rechtsprechung entnehmen. Sie steht vielmehr im Widerspruch zu der in der Rechtsprechung des Bremischen Staatsgerichtshofs hervorgehobenen Vertrauenswürdigkeit aller Mitglieder der Auszählungswahlvorstände und der Legitimität des aus Wahlen hervorgegangenen Parlaments.

Anders würde es nur dann liegen, wenn die festgestellten Zählfehler nach ihrer Art oder ihrer Häufigkeit den Verdacht begründen, dass systematische Mängel des Auszählvorgangs vorliegen oder wesentliche Vorschriften, die den Zählvorgang betreffen, nicht eingehalten worden sind. Dafür bestehen hier aber keine Anhaltspunkte. Insbesondere bietet der Umstand, dass es sich bei einem Großteil der Auszählwahlvorstände um wahlberechtigte Schüler eines Gymnasiums gehandelt hat, keinerlei Anhalt für eine unsorgfältige Auszählung. Sie sind nach Durchführung einer eingehenden Schulung in Hinblick auf ihre Auffassungsgabe, Sorgfalt und Zuverlässigkeit nicht weniger geeignet als andere Auszählwahlvorstände aus dem Durchschnitt der Bevölkerung

(3) Die Neuauszählung aller Wahlbezirke im Wahlbereich Bremerhaven ist auch nicht durch den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 86 VwGO geboten.

Zwar gelangt der Amtsermittlungsgrundsatz über § 38 Abs. 4 BremWahlG auch im Wahlprüfungsverfahren entsprechend zur Anwendung. Er wird aber in besonderer Weise durch das das Wahlprüfungsverfahren maßgeblich bestimmende Substantiierungsgebot überlagert. Das Wahlprüfungsgericht ist danach nicht verpflichtet, sämtliche Wahlvorgänge unabhängig von der Frage zu untersuchen, ob Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen vorliegen. Aus § 38 Abs. 1 BremWahlG lässt sich entnehmen, dass ohne konkreten Prüfungsanlass keine Prüfungspflicht besteht. Das Wahlprüfungsgericht begibt sich nicht auf eine „ungefragte Fehlersuche“. Aus § 38 BremWahlG folgt, dass der beim Landeswahlleiter einzulegende Einspruch durch Anführung von Tatsachen und Beweismittel zu begründen ist. Erst solche konkreten Hinweise lösen eine daran anknüpfende Untersuchung und Überprüfung aus. Das Wahlprüfungsgericht ist nur bei hinreichend substantiierten Tatsachenangaben verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen weiter zu erforschen (vgl. BVerfG 40, 11 <30 ff.>; 66, 369 <378 f.>). Eine nicht weiter belegte Vermutung von Verfahrens- oder Auszählfehlern begründet keine Untersuchungspflicht. Die unter Hinweis auf vorliegende Zählfehler begründete Annahme, Zählfehler könnten auch noch in anderen Fällen vorgekommen sein, löst für sich genommen noch keine umfassenden Sachverhaltsermittlungen in diese Richtung aus (vgl. BayVerfGH, E. v. 19.01.1994 – Vf. 89-III-92, Vf. 92-III-92, Rn. 80, juris). Das Wahlprüfungsverfahren dient von seiner Zielrichtung her primär und unmittelbar dem Schutz des objektiven Wahlrechts und damit der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Wahl und der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (vgl. Schreiber, BWahlG, Kommentar, § 49 Rn. 12). Daraus folgt aber nicht, dass das Wahlprüfungsgericht bei Vorliegen eines Einspruchs ungeachtet der vorgetragenen Einwendungen in eine allgemeine und umfassende Überprüfung aller Wahlhandlungen eintritt. Die Betonung des objektiven Charakters des Wahlprüfungsverfahrens hat bisher nicht dazu gedient, die Aufklärungspflichten von Wahlprüfungsorganen zu erweitern, sondern im Gegenteil die mögliche Verletzung subjektiver Rechte dahinstehen zu lassen, wenn nicht gleichzeitig auch ein objektiver Bezug zur ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments erkennbar war.

Es stellt keine Überdehnung der Darlegungslast, sondern eine Überdehnung des Amtsaufklärungsgrundsatzes dar, für bestimmte Wahlbezirke vorgetragene Zählfehler „gewissermaßen als Türöffner“ für eine nachfolgende umfassende Überprüfungspflicht der Wahlprüfungsorgane für alle abgegebenen Stimmen eines Wahlbereichs anzusehen (so aber ausdrücklich das Gutachten, a.a.O., S. 23). Die Amtsermittlungspflicht findet ihre

Grenze ganz allgemein dort, wo das Klagevorbringen keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachverhaltsaufklärung bietet (vgl. BVerwGE 109, 174). Es gibt insbesondere keine Verpflichtung, in nicht durch entsprechendes Vorbringen oder andere konkrete Anhaltspunkte veranlasste Nachforschungen darüber einzutreten, ob ein bisher nicht entdeckter Umstand auf die Rechtmäßigkeit des zu beurteilenden Verwaltungshandelns von Einfluss gewesen sein könnte. Das Gericht muss nicht aufgrund allgemein von einer Partei geäußelter Zweifel von sich aus in eine dezidierte Fehlersuche eintreten (vgl. Geiger, in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 13. Aufl. 2010, § 86 Rn. 10; Bamberger, in: Wysk, Verwaltungsgerichtsordnung, 2011, § 86 Rn. 7).

Die Grenzen des Amtsermittlungsgrundsatzes bestehen ungeachtet dessen, ob die Nachzählung zugunsten der Einspruchsführer oder zu ihren Lasten erfolgen soll. Eine Neuauszählung wäre im vorliegenden Fall auch dann abzulehnen gewesen, wenn die Überprüfung der von den Einspruchsführern bezeichneten Stimmzettel nicht zu einer Überschreitung der Fünf-Prozent-Hürde geführt hätte. Auch in diesem Falle hätte der Nachzählung von Stimmen aus Wahlbezirken, für die Einwendungen durch die Einspruchsführer im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben worden sind, das Substantiierungsgebot entgegengestanden. Die Grenzen des Amtsermittlungsgrundsatzes können nicht anders liegen, wenn – wie im vorliegenden Verfahren – bereits die von den Einspruchsführern substantiiert geltend gemachten Zählfehler zu einer Überwindung der Fünf-Prozent-Hürde führen und sich somit mandatsrelevant ausgewirkt haben. Auch in diesem Fall würde die Nachzählung von Wahlbezirken, für die Fehler nicht geltend gemacht worden sind, eine „Amtsermittlung ins Blaue hinein“ darstellen, die weder zugunsten noch zu Lasten der Einspruchsführer im Wahlprüfungsverfahren zu erfolgen hat.

**dd)** Eine die Neuauszählung aller Wahlbezirke rechtfertigende Ausnahmekonstellation liegt auch dann nicht vor, wenn neben den festgestellten Zählfehlern die weiteren von den Einspruchsführern geltend gemachten Wahlfehler im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt werden.

(1) Soweit die Einspruchsführer rügen, dass in zahlreichen Wahlbezirken keine ordnungsgemäßen Wahlniederschriften angefertigt worden seien, ist der Beteiligte zu 1 dem im Einzelnen nachgegangen. Die Nachprüfung durch den Landeswahlleiter hat ergeben, dass in insgesamt 30 Fällen Eintragungen im Protokoll fehlten. Davon seien 7 Urnenwahlvorstände und 23 Auszählwahlvorstände betroffen. Bei den Urnenwahlvorständen sei in 2 Fällen der Zeitpunkt der Übergabe nicht angegeben worden. In 3 Fällen fehlten die Angaben über den Zustand der Unterlagen. In 2 weiteren Fällen habe es weder eine Protokollierung der Uhrzeit noch zum Zustand der Wahlunterlagen gegeben. In keinem

einzigsten Fall hätten die Mitglieder der Urnenwahlvorstände es versäumt, das Übergabeprotokoll zu unterschreiben. Bei den Auszählwahlvorständen hätten in 8 Fällen die Zeitangaben gefehlt. 2 Wahlvorstände hätten den Zustand der Wahlunterlagen nicht protokolliert. 11 Auszählwahlvorstände hätten weder eine Angabe zur Übergabezeit noch zum Zustand der Unterlagen gemacht. Zwei Auszählwahlvorstände hätten das Übergabeprotokoll nicht ausgefüllt. Alle 30 Wahlvorstände seien zu der fehlenden Protokollierung befragt worden. Es habe insgesamt 17 Rückmeldungen gegeben. In der Regel könnten sich die Wahlvorstände an die konkreten Umstände, die zu der unvollständigen Protokollierung geführt hätten, nicht mehr erinnern. Im Wesentlichen würden die Fehler auf den zeitlichen Druck zurückgeführt.

Die Bewertung vollständiger und widersprüchlicher Angaben in den Wahlniederschriften hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Soweit die Einspruchsführer verschiedene Korrekturen und nicht aufgeklärte Differenzen bei den in den Wahlniederschriften festgehaltenen Stimmergebnissen rügen, konnte eine weitere Überprüfung unterbleiben, weil ihnen mit Blick auf die bereits durch die Zählfehler erfolgte Überschreitung der Fünf-Prozent-Hürde keine weitere Mandatsrelevanz mehr zukam. Im Übrigen ist aber mit dem Beteiligten zu 1 von dem Grundsatz auszugehen, dass nicht jeder Dokumentationsmangel in einer Wahlniederschrift oder die bloße Tatsache einer nur hypothetisch aufklärbaren Zählerdifferenz in den Wahlniederschriften einen Wahlfehler zu begründen vermag, der die Gültigkeit der Wahl in diesem Wahlbezirk in Frage stellt oder eine Nachzählung erforderlich macht. Dies wäre nur der Fall, wenn konkrete Umstände vorlägen, aufgrund derer die nicht fernliegende Möglichkeit von verfälschenden Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen bei der Auszählung angenommen werden müsste. Solche Umstände werden aber bei einer Vielzahl von Wahlbezirken nicht vorgetragen. Die Einspruchsführer haben zwar generelle Manipulationsvorwürfe erhoben, jedoch haben sie insoweit keine konkreten Umstände geltend gemacht. Für eine Manipulationsabsicht bestehen vorliegend auch keine Anhaltspunkte. Insbesondere hat sich auch im Rahmen der Beweisaufnahme durch die Anhörung des stellvertretenden Wahlbereichsleiters K... bestätigt, dass die Urnen von der Übergabe an die Beauftragten der Gemeindebehörde bis zur Entgegennahme durch die Auszählwahlvorstände verschlossen und von innen versiegelt gewesen seien, so dass keine zusätzlichen Stimmzettel durch den Urnenschlitz hätten geworfen werden können. Die Urnen seien erst nach Übergabe durch Gemeindebehörde an die Auszählwahlvorstände geöffnet worden. Bis dahin hätten sie sich ununterbrochen in der Verwahrung der Beauftragten der Gemeindebehörde befunden.

Darüber hinaus bieten die geltend gemachten und vom Landeswahlleiter festgestellten Unvollständigkeiten der Wahlniederschriften für sich genommen keine hinreichende



Grundlage, von einer insgesamt unsorgfältigen Durchführung der Wahlen oder allein der Auszählung der Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven auszugehen. Insoweit hat der Landeswahlleiter in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen dargelegt, dass sich Unvollständigkeiten von Wahlniederschriften bei jeder Wahl ergäben. Das Ausmaß der Unvollständigkeiten könne nicht als ungewöhnlich angesehen werden, sondern entspreche vielmehr dem, was auch bei einer Durchsicht im Wahlbereich der Stadtgemeinde Bremen zu erwarten sei.

(2) Soweit die Einspruchsführer geltend gemacht haben, dass in den Wahlbezirken 134-01 und 212-04 Stimmzettel nicht ordnungsgemäß verpackt gewesen seien, haben sich keine weiteren Anhaltspunkte für einen relevanten Wahlfehler ergeben. Für den Wahlbezirk 212-02 hat der Zeuge O... glaubhaft ausgeführt, dass die der Urne beigefügten leeren Wahlumschläge auf eine erst nach der Verpackung der Stimmzettel festgestellte Differenz zurückzuführen sei. Zur Aufklärung der Differenz seien die Umschläge wieder geöffnet und erneut nachgezählt worden. Die nicht mehr gebrauchsfähigen Umschläge seien der Urne beigefügt worden. Die Stimmzettel seien im Anschluss an die Nachzählung ein zweites Mal ordnungsgemäß verpackt worden. Auch der Zeuge K... konnte sich daran erinnern, dass eine nochmalige Zählung im Wahlbezirk 134-01 notwendig gewesen sei, weil möglicherweise ein Häkchen im Wählerverzeichnis vergessen worden sei. Der Zeuge konnte auch bestätigen, dass die Stimmzettel verpackt und die Umschläge anschließend in die Urne gelegt worden seien. Bis zur Abholung der Urne sei der komplette Wahlvorstand anwesend gewesen. Auch die schriftlichen Erklärungen der weiteren Mitglieder der Wahlvorstände in diesen Wahlbezirken haben keinerlei Anhalt geboten, dass hier eine Manipulationsabsicht vorgelegen haben könnte.

(3) Es kann offen bleiben, ob die Zurückweisung von Wählern in dem Wahlbezirk 215-03 einen relevanten Wahlfehler darstellt, der letztlich nur durch eine Wiederholungswahl geheilt werden könnte.

Soweit die Wählerin M. im Wahlbezirk 135-05 allein wegen der Nichtvorlage der Wahlbenachrichtigung zurückgewiesen worden ist, hat sich dieser Verstoß gegen § 44 BremLWO letztlich nicht ausgewirkt. Die Zeuginnen K... und B... haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Wählerin M. am Nachmittag nochmals erschienen sei und diesmal ihre Wahlbenachrichtigung bei sich geführt habe. Beide Zeuginnen waren sich sicher, dass die Wählerin am Nachmittag gewählt habe. Weitere Wählerinnen und Wähler seien vom Urnenwahlvorstand an diesem Tag wegen einer fehlenden Wahlbenachrichtigung nicht zurückgewiesen worden.

Hinsichtlich des Wahlbezirkes 215-03 hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme bestätigt, dass mehrere Wählerinnen und Wähler zurückgewiesen worden sind, weil sie ihren Personalausweis nicht vorlegen konnten. Dies ist von den Zeugen B... und S... übereinstimmend angegeben worden. Abweichungen zwischen den Aussagen bestehen hinsichtlich der Anzahl der zurückgewiesenen Wählerinnen und Wähler. Die Angaben schwanken insoweit zwischen 5 und 15 Wählerinnen und Wählern.

Es bedarf im vorliegenden Zusammenhang keiner Entscheidung, ob die Zurückweisung der Wählerinnen und Wähler hier mit § 44 Abs. 3 BremLWO in Einklang stand. Nach dieser Vorschrift tritt der Wähler an den Tisch des Urnenwahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Das in Hinblick auf die Stadtverordnetenversammlung erstellte Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass die Zurückweisung rechtswidrig gewesen sei. Die Vorschrift sei dahingehend auszulegen, dass nur dann der Ausweis verlangt werden könne, wenn keine Wahlbenachrichtigungskarte vorgelegt werde oder wenn Zweifel an der Identität des Wählers bestünden (ebenso Schreiber, BWahlG, a. a. O., § 34 Rn. 6). Die Vorschrift statuiere ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, das keine hinreichende Grundlage für eine grundsätzliche Ausweiskontrolle biete. Es erscheint nach dem Wortlaut der Vorschrift aber auch eine Auslegung dahingehend möglich, dass das Verlangen der Vorlage eines Personalausweises in das Ermessen des Urnenwahlvorstandes gestellt ist, der dabei das Gleichbehandlungsgebot zu beachten hat. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es in dem vorliegenden Verfahren indes nicht, denn selbst wenn es dem Urnenwahlvorstand des Wahlbezirks 215-03 an einer Befugnis zur generellen Ausweiskontrolle gefehlt haben und insoweit ein Wahlfehler gegeben sein sollte, ist hierüber im Rahmen des Hauptantrags nicht zu entscheiden, weil der Antrag bereits aufgrund der festgestellten Zählfehler Erfolg hat und sich ein weiteres Mandat für die Einspruchsführer wegen des erheblichen Stimmenabstandes auch bei Durchführung einer Wiederholungswahl in diesem Wahlbezirk nicht ergeben würde. Im vorliegenden Zusammenhang ist nur von Belang, ob der insoweit gegebenenfalls anzunehmende Wahlfehler die Neuauszählung aller Stimmbezirke geboten erscheinen lässt. Das Vorliegen eines Wahlfehlers, der in einem Wahlbezirk eine Wiederholungswahl begründen könnte, vermag jedoch auch in der Zusammenschau mit den weiteren festgestellten Zählfehlern noch nicht die Notwendigkeit einer vollständigen Neuauszählung aller Wahlbezirke zu begründen (so auch BremStGHE, 8 , 13, 48 ff.).

Für eine Neuauszählung spricht hier anders als bei der Stadtverordnetenversammlung auch nicht der Grundsatz des Vorrangs der Wahlergebnisberichtigung als Ausprägung des Gebotes des geringstmöglichen Eingriffs in den Bestand einer Wahl (vgl. Gutachten,

S. 35). Denn die Möglichkeit einer fehlenden Mandatsrelevanz der Wiederholungswahl könnte sich im vorliegenden Wahlprüfungsverfahren nicht erst aufgrund einer Neuauszählung aller Wahlbezirke ergeben. Sie folgt bereits aus der Berücksichtigung der vom Gericht festgestellten Zählfehler.

(4) Nichts anderes ergibt sich unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholungswahl im Wahlbezirk 132-02. In der Wahlniederschrift ist vermerkt worden, dass drei Wähler falsche Stimmzettel erhalten hätten. Statt der Stimmzettel für die Stadtverordnetenversammlung seien den EU-Bürgern Stimmzettel für die Bremische Bürgerschaft ausgehändigt worden. Drei Stimmzettel seien unzutreffend einbezogen worden. Ob vor diesem Hintergrund Wiederholungswahlen durchzuführen wären, ist ebenfalls nicht zu entscheiden. Im Rahmen des Hauptantrags würde sich auch unter Berücksichtigung eines zweiten Wahlbezirks keine weitere Mandatsrelevanz für die Einspruchsführer ergeben. Sie würden nach den Berechnungen des Landeswahlleiters für ein weiteres Mandat 8.343 gültige Stimmen benötigen. Eine solche Stimmenanzahl wäre in den beiden Wahlbezirken selbst dann nicht zu erreichen, wenn die AfD alle Stimmen der beiden Wahlbezirke gewinnen würde. Maßgeblich ist daher allein die Bewertung des Wahlfehlers in Hinblick auf das Vorliegen einer die Neuauszählung begründenden Ausnahmekonstellation. Auch unter Einbeziehung des vorliegenden Wahlfehlers geht das Gericht jedoch nicht davon aus, dass die strengen Kriterien, die der Bremische Staatsgerichtshof für eine umfassende Neuauszählung aufgestellt hat, vorliegend erfüllt sind.

(5) Letztlich führen auch die weiteren Einwendungen, die die Einspruchsführer erhoben haben, nicht zu einer anderen Bewertung. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in den Auszählungswahlvorständen Hilfskräfte mitgewirkt haben. Diesbezügliche Missverständnisse aufgrund von Formulierungen in den Wahlniederschriften sind durch die Ausführungen des stellvertretenden Wahlbereichsleiters K... in der mündlichen Verhandlung ausgeräumt worden. Danach seien die Hilfskräfte, bei denen es sich um Schüler gehandelt habe, sämtlichst geschult worden. Sie seien auch wahlberechtigt gewesen. Es sei von vornherein mit einer Reserve geplant worden. Diese Reserve sei dann schließlich auch zum Einsatz gekommen. Im Vorfeld seien diese Reserve auch als Hilfskräfte bezeichnet worden. Es habe sich aber aufgrund der Schulung um Ersatzmitglieder der Auszählungswahlvorstände gehandelt. Soweit daneben noch statistische Auffälligkeit und vermeintliche Ungereimtheiten von den Einspruchsführern geltend gemacht worden sind, fehlt es diesen Einwendungen bereits an der erforderlichen Substanz, um weitere Aufklärungsmaßnahmen rechtfertigen zu können.

**ee)** Es besteht nach den vom Gericht getroffenen Feststellungen auch kein hinreichender Anlass für eine Neuauszählung derjenigen Wahlbezirke, in denen Zählfehler aufgetreten sind.

Das Risiko von Zählfehlern bei Stimmenauszählung nach einer Wahl ist unvermeidbar. Je nach Gestaltung der Stimmzettel, der Schulung der Auszählwahlvorstände und den übrigen systematischen Vorkehrungen kann es minimiert oder erhöht werden. Eine gewisse Fehleranfälligkeit des Zählverfahrens wird jedoch immer verbleiben. Das Risiko besteht im Übrigen nicht nur für die Erstauszählung, sondern natürlich auch für alle weiteren Auszählungen, die in einem Prüfungsverfahren vorgenommen werden. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bremische Staatsgerichtshof gehen in ihrer Rechtsprechung davon aus, dass das Risiko von Zählfehlern nicht unbeträchtlich ist (vgl. BVerfGE 85, 149 <158>; BremStGHE 8, 13 <50>). Gleichwohl sehen beide Gerichte eine Nachzählung der Stimmen nur in Ausnahmekonstellationen als geboten an. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum nordrhein-westfälischen Wahlrecht (BVerfGE 85, 148 <161>) festgestellt, dass die erforderliche Nachzählung in jedem Fall in den Stimmbezirken stattzufinden habe, für die die gerügten Verfahrensfehler bei der Stimmauszählung festgestellt worden seien. Diese Feststellung bezieht sich aber ausdrücklich auf Verfahrensfehler, die sich bei der Auszählung ereignet haben. Sie ist nicht ohne weiteres auf festgestellte Zählfehler zu übertragen. Bei einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, die gerade die Fehleranfälligkeit der Stimmenauszählung bei Wahlen minimieren sollen, liegt es auf der Hand, die Auswirkungen dieses Verstoßes auf das Zählergebnis durch eine Nachzählung zu überprüfen. Anders liegt es jedoch, wenn das Gericht nach substantiiertem Vortrag der Einspruchsführer einen oder mehrere Zählfehler feststellt. Anlass zur weiteren Aufklärung bietet ein Zählfehler im Unterschied zu einem Verfahrensfehler nur dann, wenn er auf einen systematischen Mangel bei der Zählung in diesem Wahlbezirk hinweist. Die vom Gericht festgestellten Zählfehler deuten jedoch weder in ihrer Anzahl noch ihrer Art und Weise auf systematische Mängel oder generelle Ungenauigkeiten in einzelnen Wahlbezirken hin. Insgesamt verteilen sich die Zählfehler auf eine Vielzahl einzelner Wahlbezirke. Für die jeweiligen Wahlbezirke konnte nach Durchsicht der dem Gericht vorgelegten Stimmzettel nur eine geringe Anzahl Zählfehler festgestellt werden. Sie bieten keinerlei Anhalt für die Annahme, dass in diesen Wahlbezirken die Auszählung der Stimmen in einer Weise erfolgt wäre, die weitere Fehler verursacht haben könnte. Einzelne Zählfehler sind generell nicht auszuschließen. Sie können in jedem Wahlbezirk auftreten. Würde bereits eine geringe Anzahl von Zählfehlern in einem Wahlbezirk zu einer Neuauszählung dieses Bezirks führen, wäre mit der gleichen Rechtfertigung jeder andere Wahlbezirk erneut auszuzählen, weil das Vorliegen von Zählfehlern auch in diesen Bezirken nicht weniger wahrscheinlich ist.

e) Das Wahlprüfungsgericht verkennt bei seiner Entscheidung nicht, dass eine Korrektur des Wahlergebnisses auf der Grundlage der von den Einspruchsführern geltend gemachten Zählfehler erfolgt und eine Neuauszählung aller Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven gegebenenfalls zu einer erneuten Änderung des amtlichen Endergebnisses führen könnte. Es liegt aber letztlich in einem knappen Wahlergebnis begründet, dass unter Umständen jede Stimme zählt. Allein ein knappes Wahlergebnis rechtfertigt es gleichwohl nicht, regelmäßig eine Neuauszählung aller Wahlbezirke vorzunehmen (vgl. auch VG Regensburg, Urt. v. 01.10.2008 – RN 3 K 08.00971, juris, Rn. 34 und 35). Das gilt sowohl zugunsten der Einspruchsführer wie auch zu ihren Lasten. Würde allein die Geltendmachung von einigen Zählfehlern im Wahlprüfungsverfahren zu einer kompletten Neuauszählung des maßgeblichen Wahlbereichs führen, wäre die Neuauszählung aller Wahlbezirke nicht mehr die besonders rechtfertigungsbedürftige Ausnahmekonstellation, sondern die künftige Regelgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens. Das für das Wahlprüfungsverfahren bedeutsame Substantiierungsgebot würde in diesen Fällen im Ergebnis leerlaufen, weil die Neuauszählung nicht durch konkret vorgetragene Wahlfehler veranlasst würde, sondern nur dazu diene, in der Natur der Stimmenauszählung liegende Unsicherheiten durch Wiederholung der Zählung zu reduzieren. Die wiederholte Auszählung der Stimmen mag das Risiko von Zählfehlern reduzieren und könnte somit gerade in den Fällen eines knappen Wahlausgangs von Bedeutung sein. Dementsprechend ist die Nachprüfung durch den Wahlbereichsausschuss nach § 32 BremWahlG gerade in diesen Fällen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die regelmäßige Neuauszählung in Fällen eines knappen Wahlausgangs kann aber schon mit Blick auf den damit entstehenden Aufwand im Rahmen einer gerichtlichen Beweisaufnahme nicht Sinn und Zweck eines gerichtlichen Wahlprüfungsverfahrens sein.

3. Über die Frage der Ungültigkeit von Teilen der Wahl, insbesondere in den Wahlbezirken 132-02 und 215-03, muss keine Entscheidung getroffen werden, da sie nur Gegenstand des Hilfsantrages ist und der Hauptantrag bereits in vollem Umfang Erfolg hat.

4. Eine Kostenentscheidung ist nach § 38 Abs. 5 BremWahlG nicht zu treffen, weil das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht gerichtskostenfrei ist und die Auslagen der Beteiligten nicht erstattet werden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung das Grundgesetz, die Landesverfassung oder das Bremische Wahlgesetz verletzt.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich bei dem

Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Wollenweber